

# Kirchliches Verordnungs-Blatt

für die

## Savanter Diöcese.

**Inhalt:** I. Der hl. Camillus von Lellis und Johannes von Gott, Patrone der Kranken. II. Zwei Eingaben des österr. Episcopates in der Congrua-Angelegenheit und Erledigung der ersten Eingabe von Seite des k. k. Ministeriums. III. Republicirung der Verordnung vom 12. October 1870 in Betreff der Collecturs-Theilung. IV. Recurse gegen landesbehördliche Entscheidung über die zum Zwecke der Congrua-Regulierung vorgelegten Fassionen sind stempelpflichtig. V. Jahres-Rechnung des Knabenseminars pro 1885/86. VI. Anempfehlung des böhmischen Kirchenblattes Vrhbosna. VII. Diözesan-Nachrichten.

### I.

#### Der hl. Camillus v. Lellis und Johannes v. Gott, Patrone d. Kranken.

Papst Leo XIII. hat mit apostolischem Schreiben „Dives in misericordia Deus“ ddo. 22. Juni 1886 den hl. Camillus von Lellis und den hl. Johannes von Gott als besondere Patrone aller Spitäler und aller Kranken promulgiert und zugleich angeordnet, daß ihre Namen in der Litanei für die Sterbenden nach jenen des hl. Franciscus genannt werden sollen. Es sind also in allen Ritualien diese beiden Heiligen bei den Litanias agonizantium einzusetzen.

### II.

#### Erste Eingabe des österr. Episcopates an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht vom 9. September 1885.

Hohes k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht!

Das am 11. Juli d. J. ausgegebene Reichsgesetzblatt, Stück XXXI, Nr. 90, enthält die „Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht und des Finanzministers vom 2. Juli 1885, womit die erforderlichen Bestimmungen zur Durchführung des Gesetzes vom 19. April 1885 (N.-G.-Bl. Nr. 47), betreffend die provisorische Aufbesserung der Dotation der katholischen Seelsorgegeistlichkeit erlassen werden“.

Diese Verordnung weist leider Bestimmungen auf, welche geeignet sind, die Vortheile, so durch das Congrua-Gesetz dem Seelsorgeclerus erwachsen sollen, zum Theile wieder zu beseitigen. Andererseits normirt sie für die Zukunft eine Behandlung des Fassionswesens, daß es den Bischöfen geradezu unmöglich wird, die Rechte der Pfründen gebührend zu wahren, und die nach kirchlichem und staatlichem Gesetz ihnen zukommende Obergewalt über das Kirchenvermögen auszuüben.

Aus diesem Grunde fühlen sich die ergebenst Gefertigten verpflichtet, unter Darlegung der verschiedenen diesfälligen Beschwerdepunkte, an das hohe k. k. Ministerium das dringende Ersuchen um entsprechende Modificirung der in Rede stehenden Verordnung zu richten.

Die Punkte aber, gegen welche sie sich wenden zu müssen glauben, sind folgende:

1. Vor allem fällt es auf, daß durch die Bestimmungen dieser Verordnung das Fassionswesen dem kirchlichen Boden, auf den es doch vor allem gehört, fast ganz entrückt wird. Daß die Fassionen bei der politischen Bezirksbehörde einzureichen sind (§ 1, alinea 1); daß letztere ohneweiters eine Reihe von möglicherweise recht kostspieligen Erhebungen über das Pfründeneinkommen veranlassen (§ 5) und Strafamtshandlungen (§ 10) vornehmen kann, und daß das Ordinariat von allen diesen Eingaben und Verhandlungen erst auf dem langen Umwege der Landesbehörden einmal Kenntniß erhält (§§ 4 und 6); daß das Ordinariat über die thatsächliche Erledigung und Richtigstellung der Einbekenntnisse, sowie über die Begründung der allfälligen Modificirungen der ursprünglichen Ansätze, vollkommen in Unkenntniß belassen wird (§ 8) und sich

nur mit einem allgemeinen Verzeichnisse über die zuerkannten Dotationsergänzungen begnügen muß (§ 9); insbesondere aber, daß es beim Recursverfahren vollkommen ausgeschlossen erscheint (§ 9) — alles das sind Bestimmungen, die sich mit der Thatfache, daß es sich hierbei um Amtsgeschäfte kirchlicher Organe in kirchlichen Angelegenheiten und zu kirchlichen Zwecken handelt, kaum vereinbaren lassen.

In der That! um was handelt es sich bei den Pfründenfassungen? Es handelt sich zunächst allerdings nur um die ziffermäßige Feststellung des Einkommens; aber des Einkommens aus kircheneigenen Vermögensobjecten, und zu Zwecken der Dotierung kirchlicher Organe. Es handelt sich des weiteren aber auch um Rechte und Verpflichtungen der Pfründen: um Bezugsrechte, welche namentlich dann, wenn sie z. B. einem öffentlichen Fonde gegenüber, aus einem Privatrechtstitel geltend gemacht werden, nur zu gerne in Zweifel gezogen werden, um Verpflichtungen gegen dritte, z. B. gegen Kirchen, welchen Verpflichtungen man aber in dem Bestreben durch Verminderung der Ausgaben die Rein-Einkommensziffer möglichst hoch zu stellen, die Anerkennung so gerne versagt. Es handelt sich vielleicht auch um die Constatierung, daß gewisse Bezugsrechte, die einmal bestanden, wie z. B. Naturalansammlungen, nun infolge von Grundzerstücklungen oder Aenderung der Culturgattungen, entweder gar nicht mehr oder nicht im früheren Maße ausgeübt werden können, und daß es diesem thatsächlichen Zustande gegenüber nicht angehe, hartnäckig einfach an „Vorfassungen“ festzuhalten, um dadurch, der Wirklichkeit zum Trost und dem Pfründer zum Schaden, eine höhere Einnahmestiffer zu erzielen. Es handelt sich nicht selten vielleicht sogar um Eigenthumsrechte, namentlich in Fällen, wo die Pfründe auf Kirchen- oder die Kirche auf Pfründengrundstücke, Dienstbarkeiten und Genußrechte hat, und wo man mit diesen zugleich Eigenthumsrechte in Anspruch nehmen, oder ob Mangels des Eigenthums auch das Genuß- oder Servitutsrecht in Abrede stellen möchte. Ja es kann sich sogar um Anbahnung einer förmlichen Aenderung in den localen Dotationsquellen einer Pfründe handeln, so z. B. wenn bei der Fassungserledigung einem Pfründer wegen einstweiligem Minder-Ertragnisse einer Gattung von Grundculturen ohneweiters das Ansehen gemacht wird, die fraglichen Grundstücke zu verkaufen, und den Erlös in schwankenden Werten anzulegen. Es sind das alles Fragen und Fälle, wie sie hier nicht erdacht wurden, sondern wie sie erfahrungsgemäß bei Fassungsverhandlungen alle Tage in Wirklichkeit vorkommen, und noch ein reiches, der Erfahrung entnommenes Detail zuliefern.

Es wird nun nicht gelehnet werden können, daß es sich hierbei alles um Dinge handelt, wodurch kirchliche Personen und Rechte ganz wesentlich tangiert werden. Das umsomehr, als ja mit der Gestaltung und dem Ergebnisse der Pfründenfassungen nicht bloß die Höhe einer etwaigen Congrua-Ergänzung, sondern mehr minder mittelbar auch die Höhe der Dienstverleihungsgebühr, des Gebühren-Aequivalentes und der Religionsfondssteuer — bei den letzteren auch der Maßstab der Gebühr abgebende Capitalswerth des Pfründenvermögens und der Pfründenrechte — ferner die Höhe etwaiger Bau-Concurrenzbeiträge, endlich die Geltendmachung der §§ 22 und 54 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R.-G.-Bl. Nr. 50 und noch manches andere zusammenhängt.

Und wie stehen dieser eminent kirchlichen Angelegenheit die Bischöfe gegenüber? Sozusagen in letzter Stunde erst, und an letzter Stelle erfahren sie, daß Fassungsverhandlungen rücksichtlich dieser oder jener Pfründe überhaupt schweben, und was die adjustierende Behörde diesfalls vor hat (§ 6 der Verordnung). Was sie sodann in Wirklichkeit verfügt habe, und welcher endlich der rechtskräftige Abschluß des Verfahrens gewesen sei, das — bleibt ihnen verborgen (§§ 8 und 9). Es ist klar, welchen Schädigungen die Pfründenrechte ausgesetzt sein müssen, wenn solchergestalteten Anfang und Ende der diesbezüglichen Verhandlungen der Unerfahrenheit und der mangelnden Praxis der einzelnen Pfründner zufallen, und auf Grund vielleicht sehr lückenhafter pfarrlicher Archive geführt werden müssen, während die Bischöfe und ihre Behörden gerade in den wichtigsten Verhandlungsstadien davon ausgeschlossen bleiben, und sonach außer Stande sind, für die Rechte der Pfründen und Pfründner sich zu verwenden.

Mit Rücksicht hierauf können die ergebenst gefertigten Bischöfe denn auch nicht umhin, es offen auszusprechen, daß der in der Durchführungs-Verordnung dem Fassionswesen zugedachte Behandlungsmodus, um von kirchenrechtlichen Bestimmungen nichts zu sagen, nicht einmal die nach dem staatlichen Gesetz vom 7. Mai 1874, §§ 45 und 46 den Bischöfen in Absicht auf das Kirchenvermögen und dessen Verwaltung zukommenden Rechte und Befugnisse gebührend zum Ausdruck und zur Anerkennung bringt.

Dem entspricht auch der ganze Geschäftsgang, wie er in der Durchführungs-Verordnung für das Fassionswesen in Einkunft festgesetzt ist. Es war bisher ein allgemeiner Grundsatz, daß Geschäfte, welche die untergeordneten kirchlichen Organe in kirchlichen Angelegenheiten, vor allem aber in Pfründen-Dotations- und Kirchenvermögens-Angelegenheiten zu führen hatten, im Wege der bischöflichen Ordinariate zur Verhandlung mit den Landesbehörden gebracht und das Resultat hievon den Betreffenden ebenfalls auf diesem Wege mitgetheilt wurde. Es entspricht dies schon an und für sich dem kirchlichen Organismus und der hiedurch gegebenen Stellung der kirchlichen Organe zu einander. Es entspricht aber auch dem Gegenstande der betreffenden Verhandlungen. Dieser Grundsatz wurde bisher im Allgemeinen mit wenigen Ausnahmen auch von den weltlichen Behörden beobachtet, und es fehlt nicht an ausdrücklichen diesbezüglichen Erlässen derselben. So verlangte die ob der enns'sche Regierung unterm 23. Mai 1825, daß die Eingaben des Diöcesan-Clerus mittelst des bischöflichen Consistoriums bei der Landesstelle eingereicht werden, theils um daselbe von allen Angelegenheiten des Clerus in die Kenntniß zu setzen, theils um nicht erst durch Abforderung der Consistorial-Aeußerung die Schreibereien unnöthigerweise zu vermehren.

Ganz abweichend von diesem bis nun fast durchwegs beobachteten Grundsätze ignoriert die Durchführungs-Verordnung den kirchlichen Charakter der Personen und des Verhandlungsgegenstandes, und bestimmt, daß die Fassionen nicht mehr wie bisher bei den Ordinariaten, sondern bei der politischen Bezirksbehörde überreicht werden (§ 1). In gleicher Weise soll die Fassions-Erledigung den Pfründern nun nicht mehr im Wege des Ordinariates, sondern unmittelbar, und zwar im Wege der politischen Bezirksbehörde zukommen (§ 8). In solcher Weise sind den kirchlichen Oberbehörden, den bischöflichen Ordinariaten, die politischen Unter-, die Bezirksbehörden, substituirt, und erscheinen in Bezug auf die formelle Behandlung und den Geschäftsgang hinsichtlich des Fassionswesens die Ordinariate den Bezirksbehörden entschieden nachstehend; dadurch aber, und insbesondere durch § 8, auch in Bezug auf die materielle Förderung des Gegenstandes im schweren Nachtheile. Eine ähnliche Ignorierung, wie in dem vorstehend Angeführten, liegt wohl auch darin, daß das hohe Cultusministerium, wenn es im Recursverfahren zu entscheiden hat, wohl die Begutachtung der politischen Landesbehörde heischt, (§ 9), während, freilich consequent zu § 8, der kirchlichen Oberbehörde in der Durchführungs-Verordnung kein Plätzchen angewiesen ist, in einer eigentlicht zu ihrem Interesse gehörigen Angelegenheit und gerade im entscheidendsten Stadium sich auszusprechen.

So erscheint das Pfründenfassionswesen durch die Durchführungs-Verordnung zum Congruagesetz in der That dem kirchlichen Boden fast ganz entrückt; und mag man dann das Wesen der Sache, oder deren formelle Behandlung betrachten, so findet der unstreitig kirchliche Charakter derselben darin nach keiner Seite die genügende Anerkennung. Diese Anerkennung erscheint freilich, vom Inhalte auch ganz abgesehen, vorweg schon dadurch abgesprochen, daß die mehrgenannte Verordnung gleichfalls, wie so manche andere, ganz einseitig erließ, obgleich sowohl der unmittelbare Gegenstand der Fassion (locales Einkommen des kirchlichen Pfründenvermögens), wie auch der Zweck und die Personen, um die es sich dabei handelt, ein vorgängiges Einvernehmen mit dem Episcopate nahe gelegt hätten, und, wenn man die Quellen in Betracht zieht, denen die Dotationen der Pfründen nach wie vor hauptsächlich entnommen werden (Religionsfondssteuer, Kirchenvermögen, kircheneigenthümliche Religionsfonde), durch einen solchen Vorgang auch nur im Sinne des Art. 15 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R.-G.-Bl. Nr. 142 gehandelt worden wäre.

Auf Grund des bisher Gesagten sehen sich die Bischöfe daher zu dem dringenden Ersuchen genöthigt: es mögen die Fassionsangelegenheiten auch fortan im Wege der kirchlichen Oberbehörden zur Verhandlung mit den Landesbehörden gebracht werden; es möge weiters die hierüber erfolgende Erledigung gleichfalls wie bisher, den Ordinariaten zur weiteren Behandlung mitgetheilt werden; und es mögen namentlich die etwaigen Recurse im Wege der Ordinariate zur Vorlage gelangen, und diesen sonach die Möglichkeit geboten werden, im entscheidendsten Momente sich ebenfalls noch in merito auszusprechen.

Dieses Ansuchen stellen die ergebenst gefertigten Bischöfe um so dringender, als sie ihr kirchlicher Rechtsstandpunkt und das den Bischöfen nach kirchlichem und statlichem Gesetze zukommende Oberaufsichtsrecht in Sachen des Kirchenvermögens dazu verpflichtet, und sie gegen ein abweichendes Vorgehen der hohen Regierung im vorhinein Verwahrung einzulegen genöthigt waren.

2. Zu den einzelnen Bestimmungen der Durchführungs-Verordnung übergehend, erlauben sich die ergebenst Gefertigten zu bemerken, daß es wohl kaum möglich sein dürfte, bis längstens Ende September d. Jahres (§ 1) die gewünschten, theilweise recht umständlich zu instruirenden Fassionen zuwege zu bringen.

Jedenfalls ist aber der im § 9 angegebene Termin von 4 Wochen nach Zustellung der landesbehördlichen Erledigung zur Einbringung des Recurses zu kurz. Man möge nur bedenken, daß manche Pfründner tief im Gebirge, ohne regelmäßige Postverbindung, vier bis sechs Stunden zum nächsten Postorte haben und daß sie, soll die Recursfrist nicht versäumt werden, die Recurschrift vielleicht eine ganze Woche früher aus den Händen geben müssen, weil sie alle Wochen eben nur einmal eine gelegentliche Verbindung mit dem Postorte haben. Für solche ist die Recursfrist thatsächlich auf drei Wochen abgekürzt. Nun wären in dieser Zeit möglichenfalls Beweisdocumente von der stundenweit entfernten Mutterpfarre zu requirieren; eine diesbezügliche Berathung mit dem vorgesetzten Decan zu pflegen, eine Anfrage ans Ordinariat zu richten, einen Rechtsfreund aufzufuchen, der aber vielleicht auf eine ganze Tagreise hin schwer zu finden ist — wie soll das alles bei der Menge anderer Berufsgeschäfte innerhalb der kurzen Zeit möglich sein? Die nothwendige Folge davon ist dann, daß man zum eigenen und zum Schaden der Pfründe den Recurs ganz stehen läßt, weil man ihn doch nicht ordentlich zustande bringen kann; oder aber, daß wegen mangelhafter Instruierung desselben alle diesfalls aufgewendeten Mühen und Kosten umsonst sind. Bedenkt man dann noch, daß die bischöflichen Ordinate von Recursverfahren ausgeschlossen sind, indem sie nach Inhalt der Durchführungs-Verordnung weder von der recurrierten Entscheidung, noch von der Recurschrift ein Kenntniss bekommen (§§ 8 und 9), so kann man begreifen, welche Schädigung kirchlicher Rechte durch diesen Complex ungünstiger Bestimmungen herbeigeführt werden können.

Wolle daher die Recursfrist auf zwei, oder doch mindestens auf anderthalb Monate ausgedehnt werden.

3. Zum alinea 2 des § 1 müssen die Bischöfe bemerken, daß die darin gegebene Definition eines selbständigen Seelsorgers zweideutig sein kann, je nachdem der Ausdruck: „Mit eigener Jurisdiction“ auf den Umfang oder den Grund der seelsorglichen Vollmacht bezogen wird.

Wenn mit der Bezeichnung: mit eigener Jurisdiction, so viel gesagt werden will, als: mit selbständiger, selbständig ausübender Jurisdiction, so entspricht, die Bestimmung allerdings dem Gesetze (§ 1, alinea 2). Wenn aber unter den mit eigener Jurisdiction bestellten Curatgeistlichen nur solche zu verstehen wären, welche mit kraft eigener, d. h. nicht erst durch einen speciellen Act des kirchlichen Oberen verliehener, sondern schon mit der canonischen Investitur ipso facto verbundener, und insofern dem Investierten als sein Eigenthum zukommender Jurisdiction zur selbständigen Ausübung der Seelsorge berechtigt sind, so wäre damit der zweite, im Gesetze ausdrücklich betraatete Fall ausgeschlossen; jener Fall nämlich, wo jemand „sonst“ (i. e. „durch den Diöcesanbischof“ unmittelbar), und nicht „auf Grund canonischer Einsetzung“ zur selbständigen Seelsorge das Recht hat.

Nachdem es mancherlei Seelsorgestellen gibt, auf welche eine canonische Einsetzung nicht stattzufinden pflegt, und an denen die Seelsorge gleichwohl selbständig auszuüben ist, so glaubten die Bischöfe diesen Punkt insbesondere hervorheben zu müssen.

4. Alinea, 2, § 2 schreibt für gewisse darin vorgesehene Fälle Anhangsfassionen vor, welche vom selbständigen Seelsorger und vom Hilfsgeistlichen, dessen Einkommen sie eigentlich betreffen, zu unterfertigen sind.

Nach § 1 der Verordnung scheint der eigentliche Fassionsleger auch rücksichtlich der Anhangsfassionen der selbständige Seelsorger zu sein.

Es wäre das eine unbillige Bestimmung für alle jene Fälle, in denen das Dotationsvermögen für den selbständigen und den Hilfspriester nicht zu einer Masse cumuliert ist, sondern getrennte Vermögenskörper und Präbenden bildet, und darum auch getrennt, jeder Theil nämlich von dem zuständigen Präbenden-Inhaber, verwaltet wird. Es ist in der That nicht abzusehen, wieso der Pfarrer die Fassion, z. B. für einen Frühmesser ablegen soll, der einerseits freilich kaum zu den selbständigen Seelsorgern zählen wird, andererseits aber ganz selbständig und vom pfarrlichen Beneficium unabhängig dotiert ist, selbständig wohnt, selbständige

Grundstücke besitzt, und selbe ganz selbständig zu eigenem Nutzen oder Schaden bewirksamhaftet. Für solche und ähnliche Fälle ist die Forderung, daß der Pfarrer die Fassion lege, eine, ungerechtfertigte; da nach Lage der Dinge eben der Genußberechtigte und das Vermögen selbständig Verwaltende zuerst in der Lage sein wird, grundhaltige Auskünfte über sein Einkommen zu geben. Recht und Gerechtigkeit verlangen daher, daß auch dieser, und nicht jener die Fassion lege. Die Rechtmäßigkeit dieser Forderung erhellt auch aus den in §§ 5 und 10 angedeuteten Folgen einer unvollständigen und nicht entsprechenden Fattierung, denen der Fattent desto sicherer entgegengeht, je weniger er in die Dotationsverhältnisse eingeweiht ist.

5. Im § 3 der Verordnung wird unter anderem auch die Mitvorlage der letztadjustierten Fassion betreffs des Pfründeneinkommens verlangt.

Die Gefertigten sind überzeugt, daß das Urgieren dessen als eines formellen Erfordernisses, damit die Fassion als zur Weitervorlage an die Landesbehörde geeignet erklärt werden könne (conf. § 4), häufige Verschleppungen zur Folge haben werde, da erfahrungsgemäß die letztadjustierten Fassionen weit sicherer bei den Rechnungsdepartements der Landesbehörden, als in den Pfarrarchiven zu finden sind, aus denen sie bisher bei allen möglichen Gelegenheiten, z. B. um Erwirkung der Befreiung von den Umlagen, vom Gebührenäquivalente, von Bauconcurrentz-Beiträgen, zur Durchführung der Sammlungs-Ablösungen u. s. w. hinausgegeben werden mußten, ohne daß sie dann wieder dahin zurückgestellt worden wären.

Mit Rücksicht hierauf würde es sich gewiß empfehlen, von dieser Forderung als einer nutzlosen, und die Verhandlung möglicherweise nur verzögernden ganz abzusehen.

6. Ebendasselbst wird ein specifizierter Ausweis über sämtliche, wie immer benannte Bezüge aus dem Religionsfonde verlangt.

Insoferne nun darunter auch solche Bezüge zu verstehen sein sollten, welche einzelnen Pfründen auf Grund von Privatrechtstiteln aus dem Religionsfonde gebühren, könnte obiges Verlangen recht präjudicierend für die Zukunft wirken. Ist es ja doch erfahrungsgemäß mehr als einmal vorgekommen, daß infolge solchen unterschiedslosen Zusammenstellens verschiedener Religionsfondsbezüge die für einzelne davon sprechenden Titel ganz verloren giengen, und alle Bezüge zum größten Schaden für die betreffenden Pfründen gleichmäßig als dem Wechsel unterliegende Congrua-Ergänzungen, oder gar nur als gnadenweise Unterstügungen charakterisiert wurden.

Solche, einzelnen Pfründen aus Privatrechtstiteln gebührenden Religionsfondsbezüge dürften vielmehr unter die, im Gesetze unter § 3, I, lit. d, betrachteten Einnahmen gehören.

7. Wenn sodann im § 3, I, lit. d. Absatz 3 der Verordnung „Ausnahmesweise“ der entsprechenden Bestimmung des Gesetzes dahin erläutert wird, daß Einbringungskosten von Capitalszinsen oder Renten nur da zu berücksichtigen seien, „wenn es sich hiebei um nothwendige und regelmäßig wiederkehrende, unverhältnismäßig hohe, durch besondere Umstände und Localverhältnisse bedingte Einbringungskosten handelt,“ so ist, praktisch genommen, die Geltendmachung derartiger Kosten förmlich zur Unmöglichkeit gemacht. Denn hienach dürfte es wohl in den allersehrsten Fällen, wenn überhaupt jemals, gelingen, die Anerkennung von derlei Kosten zu bewirken, und erscheint durch eine derartige Verlausulierung dem vom Gesetze diesfalls empfohlenen „Billigkeitsrückichten“ in der Durchführungs-Verordnung die Rücksicht schon vorweg verweigert.

8. Was sub lit. f, zur Ermittlung der Stolgebühren alles angeordnet wird, sieht wohl einer Pauschalierung derselben nicht mehr gleich. Das ist hinfort vielmehr eine weit detailliertere Nachweisung, als wie sie bisher gefordert war. Das ist vor allem ein detaillirtes Nachweisen des „Soll“ durch Anführung der nach Classen gesonderten im Durchschnitte der letzten sechs Jahre vorgekommenen stolpflchtigen Acte sammt zugehöriger Gebühr, wobei nicht erkenntlich ist, was für Classen da eigentlich gemeint sind. Das ist dann weiters ein Nachweis der durchschnittlichen Anzahl und Höhe der nicht einbringlichen Stolgebühren. Das ist dann endlich ein Nachweis des wirklichen „Haben“ nach der Durchschnittsziffer der letzten sechs Jahre abzüglich der 30 fl.: Alles das zur größeren Vergewisserung noch decanatsämtlich bestätigt.

Die ergebenst Gefertigten sind der Meinung, daß es zum Zwecke der Pauschalierung aller dieser weitwendigen Nachweisungen wohl nicht bedarf. Die wirklich eingebrachten Stolgebühren sind ja eben das concrete Ergebnis aus allen den stolpflchtigen Acten, weniger die nicht eingebrachten Gebühren. Was hilft es,

zu wissen, wie viel man an und für sich haben sollte, wenn man in der Wirklichkeit doch nicht mehr erzielen konnte? Oder will man auf Grund des „Soll“ künftighin die Pauschalziffer höher stellen, als das „Haben“?

Sollte es aber auf eine genauere Controle des wirklich erzielten Betrages abgesehen sein, so würde wohl niemand den Rest anders gestalten wollen, als wie ihn der einmal angelegte Minuend (die stolpflichtigen Acte) und Subtrahend (die nicht eingebrachten Gebühren) gibt. Also auch aus diesem Grunde ist die nun angeordnete, über Gebühr complicierte Nachweisung zwecklos.

In Rücksicht auf den großen Priesterangel, und im Interesse des mit Schreibgeschäften schon an und für sich zu sehr überhäuften Seelsorgerclerus stellen die Bischöfe daher das dringende Ersuchen, demselben alle nicht unumgänglich nothwendigen Schreibereien zu ersparen, und es rücksichtlich der Stola auch hinfort wenigstens bei der bisher üblichen Nachweisung (durch summarische Angabe der im letzten Sexennium erzielten Jahresbeiträge) bewenden zu lassen. Bei Pfarren aber, welche motorisch nicht den freizulassenden Betrag von 30 fl. abwerfen können, möge auch diese summarische Nachweisung ohneweiters erlassen sein.

9. Bezüglich der Kanzlei- und der für die Führung des Decanatsamtes bestimmten Auslagen deutet die Durchführungs-Verordnung auf eine später zu erlassende Special-Verordnung hin. Unterdessen wurden den Ordinariaten einige Gesichtspunkte bekannt gegeben, welche nach Meinung der hohen Regierung dabei zu beachten sein dürften.

Darnach soll der in das Einbekenntniß einzustellende Betrag der Kanzlei-Auslagen von der Anzahl der im Durchschnitte der letzten sechs Jahre vorgekommenen gebührenpflichtigen Matrifenacte abhängig gemacht werden. Es dürfte nun wohl überhaupt schwer werden, die wirkliche Anzahl dieser Acte in den letzten sechs Jahren nachzuweisen. Es ist aber auch die Berechnungs-Grundlage eine ganz irrige. Oder verursachen denn nur die gebührenpflichtigen Matrifenacte Auslagen? Der jetzt proponierte Berechnungsmodus stellt implicite den sonderbaren Grundsatz auf: Für die nicht gebührenpflichtigen Acte wirst Du nicht nur nicht honorirt, sondern hast überdies für die dafür auflaufenden Kosten (an Tinte, Papier, Siegellack, Spagat, Matrifen- und Kapularbücher, Stampiglien, Archivkasten, eventuell auch für einen eigenen Schreiber) selbst aufzukommen, insofern sie nicht vielleicht aus dem Kirchenvermögen bestritten werden. Gewiß verlangt die Gerechtigkeit, daß mir gerade dort, wo ich nicht honorirt werde, wenigstens die Kosten ersetzt werden. Wenn man bedenkt, wie vielerlei die nicht gebührenpflichtigen Matrifen Schreibgeschäfte sind; als: die Führung der Matrifen- eventuell auch Kapularbücher, die Besorgung der jährlichen Matrifenabschriften, der Nachweisungen zu Zwecken des Militärs, der Volksbewegung, der Schule, des Sanitätswesens, der Verlassabhandlungen u. s. w., dann wird man zugeben müssen, daß die hiefür auflaufenden Kosten eben nicht gering sind, und vor allem anderen Berücksichtigung verlangen. Abgesehen hiervon widerspricht die Beschränkung des Kostenersatzes nur auf die gebührenpflichtigen Matrifenacte offenbar auch der diesfälligen Bestimmung des Gesetzes (§ 3, II, lit. b.) welches ganz allgemein von Kanzleiauslagen für die Matrifenführung spricht und einen Unterschied zwischen gebührenpflichtigen und nicht gebührenpflichtigen Acten nicht macht. Das Gesetz überläßt es wohl dem Verwaltungswege, zu bestimmen, wie viel als Ersatz zu leisten sei, nicht aber wofür diese Ersatzleistung zu geschehen habe.

Nach dieser principiellen Auseinandersetzung enthalten sich die ergebenst Gefertigten jeder weiteren Detailausführung in diesem Gegenstande. Die Richtigkeit der ausgesprochenen Anschauung zugegeben — und vom Standpunkte des Gesetzes dürfte sich dagegen nichts einwenden lassen — erhellt ja ohneweiters von selbst, daß der angegebene Berechnungsmodus und der angenommene Ersatzbetrag nicht ausreichen, den Pfründner rücksichtlich der Kanzleikosten aus Anlaß der Matrifenführung schadlos zu halten.

Rücksichtlich der Auslagen für die Führung des Decanatsamtes soll nach vorläufig ministeriellen Mittheilungen einestheils auf die pfarrliche Dotation des betreffenden Decanats Rücksicht genommen, beziehungsweise der für diese Auslagen zugestehende Betrag umso geringer angesetzt werden, je mehr die Dotation der pfarrlichen Congrua übersteigt; andertheils aber soll als Maximum für die Decanatsauslagen nur der Betrag von 150 fl. und zwar nur in den mit einem activen Religionsfonde versehenen Kronländern angenommen werden. —

Dieser Anschauung können die ergebenst gefertigten Bischöfe weder in der einen, noch der anderen Beziehung beipflichten; denselben erscheint es vielmehr gerecht und billig, daß die einrechenbaren Auslagen

„für Führung des Decanatsamtes“ nach ihrem wirklichen Betrage von den Decanten ohne Rücksicht auf das Verhältniß ihres Pfründeneinkommens zur Competenz als Auslagen dürfen eingestellt werden, mag das Pfründeneinkommen des Decants in was immer für einem Verhältnisse zur Competenz stehen. Gehören ja die pfarrlichen Einkünfte dem Pfarrer als solchem, nicht aber dem Pfarrer als Decant.

Auch ist das Amt eines Decants nicht strenge local, und es kommen z. B. in Parenzo-Pola Fälle vor, daß Decante nicht zugleich Pfarrer sind.

Was nun die Frage der Bestreitung der diesbezüglichen Auslagen anbelangt, so kann in dieser Hinsicht eine Schwierigkeit nicht obwalten. Nachdem diese Auslagen nach dem Gesetze (§ 3, II. lit. b), unter die Pfründenausgaben einzusetzen sind, finden sie ipso facto ihre Bedeckung in den Pfründeneinnahmen, wenn und insoweit dadurch die Congrua nicht angegriffen wird; anderenfalls aber in der Congrua-Ergänzung, deren Ziffer ja nicht mit Uebergehung der Decanatsauslagen, sondern mit vorgängiger Berücksichtigung derselben unter den Pfründenausgaben zu bestimmen ist.

Wenn aber die Höhe der diesfalls zu passierenden Ziffer vorwiegend von dem activen oder passiven Stande der einzelnen Religionsfonde abhängig gemacht wird, so können sich die Befertigten mit dieser Auffassung nicht einverstanden erklären. Es handelt sich ja hiebei nicht um eine beliebige Remuneration; nach dem Wortlaute des Gesetzes auch nicht um einen nur theilweisen Ersatz der Kosten, sondern einfach um die mit der Führung des Decanatsamtes verbundenen Auslagen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob der betreffende Fond activ oder passiv ist. Die Unhaltbarkeit einer, dem Vorstehenden widersprechenden Auffassung ergibt sich schon daraus, daß diesem nach die Decante gerade in den Gebirgsländern, wo in Hinsicht auf Wege, Entfernungen, Fahrgelegenheiten die Führung des Decanatsamtes anerkanntermaßen mit den größten Schwierigkeiten zu thun hat, wegen der ungünstigen Lage der betreffenden Religionsfonde fast am schwächsten bedacht wären. Wenn daher das hohe Ministerium selbst anerkennt, daß für die eines activen Fondes sich erfreuenden Länder Böhmen, Mähren, Nieder-Oesterreich u. s. w. die Decanatsauslagen mit 150 fl. nicht zu hoch gegriffen sind, so möge auch für die anderen, mindestens aber die innerösterreichischen Länder, nicht unter diese Ziffer herabgegangen werden. Für Provinzen aber, in denen bisher, wie in Nieder-Oesterreich mit Rücksicht auf die große Ausdehnung der Decanate durch Erlass der niederösterreichischen Statthalterei vom 20. November 1881, Z. 46187 auf Grund des Ministerial-Erlasses vom 10. November 1881, Z. 16760, zweihundert Gulden als einrechenbare Auslage passiert wurden, ist es gewiß billig, daß der gleiche Betrag auch in Zukunft passiert werde.

Die im § 3, I, f, Absatz 3 geforderten Detailsangaben bezüglich der Stiftungen zu liefern, dürfte in nicht wenig Fällen bei dem besten Willen unmöglich sein. Eine ausdrückliche Beschränkung auf das Nachweisbare dürfte daher billig sein.

10. Es war schon bisher recht unangenehm, daß es des Fissionslegens kein Ende hatte, und daß dadurch bezüglich der Bezüge immerwährende Unsicherheit herrschte. Nach der Durchführungs-Verordnung (§§ 11 und 13) soll es in dieser Hinsicht künftighin nicht besser werden.

Darnach kann einmal jederzeit vom Amtswegen eine Abänderung der Fissions-Erledigung stattfinden; weiters ist nun zu fatieren über Anordnung des Cultusministers; sodann jedenfalls beim Pfründenwechsel; endlich sofort bei jedesmaliger Veränderung der Substanz des Pfründenvermögens, respective des Localeinkommens.

Die Bischöfe müssen sich hierüber das dringende Ersuchen erlauben, es möchte doch die wahrhaft qualende Praxis, wie sie in dieser Beziehung bisher vielfach bestand, nicht wieder eingeführt werden. Es ist denn doch in der That zu viel, wenn man, wie das wahrscheinlich nicht nur einmal so vorgekommen ist, nach kaum drei Wochen seit Erledigung der früheren Fission schon wieder eine ganz neue machen soll. Insbesondere dürfte das „Sofort“ der Anzeige von Veränderungen in der Vermögenssubstanz analog der Bestimmung des § 16 der Finanzministerial-Verordnung ddo. 26. Juli 1880, Nr. 102 N.-G.-Bl. dahin erweitert werden können, daß diese Anzeigen statt fallweise, nur mit Schluß jeden Jahres stattzufinden hätten. Insbesondere dürfte es billig erscheinen, daß Pfarrer, welche wegen gesetzlich ausreichender Dotation eine Congrua-Ergänzung nicht in Anspruch nehmen können, nicht mit unnöthigen Eingaben im Fissionswesen nunsonst in Anspruch genommen werden.

*P. M. ...*  
100.

11. Nach § 14 ist die Ausgleichung zwischen der neuen und der bisher genossenen Dotation mit der Anweisung der neuen zu treffen.

Diesbezüglich nun gab es schon bisher oft recht drückende Vorgänge; umso drückender, je größer der Unterschied zwischen der alten und neuen, verminderten Dotation war, und hervorgerufen dadurch, daß bei der ersten Behebung der eben fälligen neuen Dotationsquote sogleich die ganze Uebergebüß zu ersehen war, respective von der neuen Quote in Abzug gebracht wurde. Es geschah dadurch, daß mancher Pfründner für das folgende Quartal auf einmal nur auf etliche Gulden angewiesen war, und in die peinlichste Verlegenheit gerieth. Diesbezüglich glauben die Gefertigten, daß, sobald es sich um eine 20 fl. übersteigende Uebergebüß handelt, dieselbe auf Verlangen des bezugsberechtigten Pfründners nur in vier Quartalsraten zur Rückzahlung zu bringen sein sollte.

12. Absatz 4 des § 16 bestimmt, daß Provisoren, deren monatlicher Gehalt mehr als 30 fl. beträgt, vom 1. Jänner 1886 an die Stiftungsmessen unentgeltlich zu persolviren haben.

Es ist dies ein vollständiges Novum, und im Gesetze nicht begründet. Ein Novum insoferne, als bisher die Provisoren die in die Intercalearzeit fallenden Stiftungen nicht unentgeltlich zu persolviren hatten, sondern berechtigt waren, dafür entweder das gewöhnliche Currentstipendium, oder seit dem Ministerial-Erlasse vom 10. Juli 1872, Z. 5024 doch wenigstens „die von dem Stiftungsfonde entfallende Gebüß“ dem Intercaleare zu verrechnen; letzteres nämlich dann, wenn das dem Priester zufallende Stiftungserträgniß geringer war als das Currentstipendium.

Den nämlichen Zustand wollte auch die ursprüngliche Regierungsvorlage aufrechterhalten, indem sie im Absatz 2 des § 24 ausdrücklich besagt: Mit dieser (nämlich im §§ 23 und 24 enthaltenen) Maßgabe bleibt es hinsichtlich der Berechnung der Einnahmen und Ausgaben erledigter Pfründen (Intercalear-Rechnung) bei den bisherigen Vorschriften“; also auch — folgt daraus unmittelbar — bezüglich der Berechnung der Ausgaben für die Stiftungen, bezüglich welcher eine Änderung nirgends ausgesprochen wird.

Daß nun das in der 104. Sitzung des Herrenhauses eingebrachte Amendement eine Veränderung zum Schlechteren nicht beabsichtigte, geht wohl aus der ganzen Stellung des Congrua-Ausschuß-Entwurfes zum Regierungs-Entwurfe, wie insbesondere gerade auch aus der diesbezüglichen Verhandlung im Herrenhause, hervor. Der Antragsteller berief sich ja ausdrücklich auf die allerhöchste Entschließung vom 3. October 1858. Nun wurde aber gerade durch diese Entschließung in Berücksichtigung der Wünsche und Anträge der bischöflichen Versammlung ddo. 16. Juni 1856 ausgesprochen, „daß die Verweser erledigter Pfarren fortan nicht verpflichtet würden, die Stiftmessen anders, als gegen das von dem Bischofe festgesetzte Stipendium zu entrichten.“ Also zweierlei: einmal, daß die Persolvierung dieser Stiftmessen nicht unentgeltlich, sodann daß sie nicht um ein geringeres, als das vom Bischofe festgesetzte Stipendium zu geschehen habe. In letzterer Beziehung wurde allerdings durch die Ministerial-Verordnung ddo. 10. Juli 1872, Zahl 5024 eine Aenderung dahin gemacht, daß der Provisor die Stiftmessen nicht zwar umsonst, aber doch um ein geringeres, als das vom Bischof festgesetzte Stipendium zu verrichten habe. Die durch diese Aenderung herbeigeführten Nachtheile wenigstens theilweise, i. e. wenigstens rücksichtlich der niedersten Provisorgehaltsstufe per 30 fl. zu beseitigen — das und nichts anderes bezweckte das Amendement und dessen Annahme. Der Ministerial-Verordnung vom 10. Juli 1872, Z. 5024 gegenüber wollte der Antragsteller, daß die nur mit monatlich 30 fl. dotirten Provisoren nicht gehalten sein sollen, die Stiftungen anders, als nur gegen das Stipendium ordinarium zu persolviren, und zwar auch in dem Falle, wenn möglicherweise eine einzelne Stiftung dieses Stipendium ordinarium nicht ganz abwerfen würde.

Es wäre ja auch eine sonderbare Argumentation gewesen, wenn der Antragsteller einerseits auf den nichts weniger als glänzenden Stand der Provisoren überhaupt und der mit monatlich 30 fl. dotirten insbesondere hingewiesen, sodann aber — in Abänderung der allerhöchsten Entschließung vom 3. October 1858, und im Gegensatz zum ursprünglichen Regierungs-Entwurfe, wie auch zu dem, eine positive gegen-theilige Bestimmung in dieser Hinsicht nicht aufweisenden Ausschluß-Entwurfe, nach denen allen bisher eine unentgeltliche Persolvierung von Stiftungsmessen nicht stattzufinden hatte — doch nur das bezweckt hätte, daß die günstigeren allen Provisoren zugute gekommenen früheren Dispositionen beseitigt, und von nun alle, mit einziger Ausnahme der Mindestdotirten zur unentgeltlichen Persolvierung dieser Messen verpflichtet würden.

Eine solche Argumentation hätte sich ebenso widersprochen, wie sich nun Absatz 3 und 4, § 16 der Durchführungs-Berordnung widersprechen, indem der dritte wörtlich dem früheren Regierungs-Entwurfe entnommene Absatz besagt, daß nach Maßgabe der in den vorausgehenden Absätzen angeführten Bestimmungen die bisherigen das Intercalarwesen betreffenden Vorschriften — also auch jene bezüglich der Stiftungen — nach wie vor zu gelten haben, wo hingegen der vierte Absatz das thatsächlich widerruft.

Nach der Deutung ferner, die das Gesetz nun bekommen hat, würde in Zukunft ein mit monatlich 40 fl. dotirter aber mit jährlichen 200 Stiftungsmessen belasteter Provisor gegenüber einem mit monatlich 30 fl. Honorirten, aber von Stiftungsmessen ganz freien, bei Annahme des Currentstipendiums von 52½ fr. um 15 fl. besser stehen. Daß dieses die Absicht des Gesetzes und der darin bestimmten Gehaltsabstufungen für Provvisoren sei, darf billig geleugnet werden.

In der Forderung der unentgeltlichen Persolvirung der Stiftungen läge weiterß auch eine vollkommene Verleugnung der Natur einer Stiftung, durch die, wie bereits die bischöfliche Versammlung vom Jahre 1849 in ihrer Zuschrift vom 13. Juni 1849, sub h) ausführte, dem Seelsorger „wohl eine Verbindlichkeit, jedoch mit einem Vortheile, keineswegs aber ein Nachtheil zugewendet werden wollte.“ Die Regierung, welche das oberste Aufsichtsrecht über das Stiftungswesen für sich in Anspruch nimmt, könnte nun wohl am wenigsten über den stifterischen Willen sich hinwegsetzen, und, das Wesen einer Stiftung ignorirend, verlangen, daß der Provisor wohl der Verbindlichkeit nachkomme, der Gegenleistung aber entbehre.

Mit Rücksicht auf alles das stellen die Bischöfe das dringende Ersuchen um Beseitigung der diesbezüglichen drückenden Bestimmung der Durchführungs-Berordnung. Sollte aber die hohe Regierung diese Rücksicht dem Seelsorgeclerus nicht zutheil werden lassen und auch fernerhin an der Auffassung festhalten, daß die Provvisoren aller der übrigen Gehaltskategorien die Stiftungen unentgeltlich zu persolviren haben, so müßten die erbeuht Gefertigten in Wahrung der kirchlichen Rechte schon dermal mit aller Entschiedenheit gegen ein Vorgehen sich aussprechen, bei welchem aus dem bloßen Nichterwähnen der den übrigen Provvisoren diesfalls gebührenden Entschädigung und der bisherigen diesbezüglichen Bestimmungen auf ein positives Verweigern, respective auf eine Aufhebung derselben für die Zukunft geschlossen werden wollte.

13. Wenn endlich der § 17 der Berordnung bestimmt, daß den Deficientenpriestern die neuen Ruhegehälte unter Aufrechthaltung des (ihnen) seither . . . aus dem Pfründeneinkommen . . . Geleisteten“ flüssig zu machen seien, so dürfte das wohl bei vielen Stationen unmöglich sein, bei denen auch der Kaplan aus dem Pfründeneinkommen dotirt ist. Denn die nach § 9 des Gesetzes gleichzeitig eintretende Erhöhung der Bezüge für Kapläne, Provvisoren und Deficienten wird dann leicht zur Folge haben, daß infolge Erhöhung der Congrua für Provisor und Kapläne für den betreffenden Deficientenpriester nichts mehr erübrigt, ja, daß die erübrigenden Einnahmen der Pfründe die gesetzliche Kompetenz nicht mehr decken, und daß sich sonach das bisher aus der Pfründe Geleistete nicht mehr aufrethalten läßt.

Dieses sind die hauptsächlichsten Bemerkungen, welche auszusprechen die erbeuht Gefertigten ebenso die Rücksicht auf den, trotz aller Aufbesserung eben doch nicht glänzend gestellten Seelsorgeclerus, wie die Ueberzeugung drängte, daß selbst diese geringe Aufbesserung bei unveränderter Aufrechthaltung der Durchführungs-Berordnung wiederum vielfach verkümmert würde. Wolle das hohe Ministerium diesen Bemerkungen die wohlwollende Rücksichtnahme nicht verweigern und eine entsprechende Modificirung der besprochenen Bestimmungen der Durchführungs-Berordnung veranlassen.

Wien, den 9. September 1885.

Im Namen und mit Zustimmung des gesammten österreichischen Episcopates

**Cölestin Josef Ganglbauer,**  
Cardinal-Fürsterzbischof von Wien.

### **Erledigung obiger Eingabe**

seitens des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht ddo. 30. September 1886.

Hochwürdigster Herr Cardinal-Fürsterzbischof!

Das Promemoria des hochwürdigsten cisleithanischen Episcopates vom 9. I. M. rücksichtlich einiger Bestimmungen der Durchführungs-Berordnung vom 2. Juli I. J. (N.-G.-Bl. Nr. 99) zum Gesetze vom

19. April 1885 (N.-G.-Bl. Nr. 47), betreffend die provisorische Aufbesserung der Dotation der katholischen Seelsorgegeistlichkeit, welches Euer Eminenz die Güte hatten, mir zukommen zu lassen, habe ich der eingehendsten Erwägung unterzogen und erlaube ich mir, Euer Eminenz die Gesichtspunkte, welche für die Regierung bei Emanation der erwähnten Durchführungs-Berordnung maßgebend waren, wie die Verfügungen, welche ich zur möglichsten Erfüllung der Wünsche des hochwürdigsten Episcopates in Aussicht genommen habe, im Nachstehenden darzulegen.

Was die im Promemoria sub Punkt 1 dargelegten Auffassungen der hochwürdigsten Herren Bischöfe anbelangt, so erlaube ich mir vor allem zu bemerken, daß es der Regierung mit Rücksicht auf die Lage des Seelsorgeclerus und den einhelligen Wunsch der Vertretungskörper bei der Ministerial-Berordnung vom 2. Juli 1885, N.-G.-Bl. Nr. 99 vor allem darum zu thun war, das Verfahren zur Richtigstellung der rücksichtlich des Localeinkommens der Seelsorgegeistlichkeit einzubringenden Einbekenntnisse möglichst zu vereinfachen und wiederholte Correspondenzen mit den hochwürdigsten Ordinariaten zu vermeiden, um mit der Flüssigmachung der aufgebefferten Congrua so rasch als nur immer möglich vorgehen zu können. Um aber andertheils den berechtigten Einfluß der hochwürdigsten Ordinariate auf die Richtigstellung der Einbekenntnisse entsprechend zu verbürgen, wurde in dem § 6, Alinea 1 der citirten Ministerial-Berordnung die über den früheren Vorgang in Fatirungs-Angelegenheiten hinausgehende Bestimmung getroffen, daß das von der politischen Landesstelle in Aussicht genommene Richtigstellungs-Erkenntniß selbstverständlich unter Anschluß aller Bezugsacten — dem betreffenden Ordinarate zur Einsicht und Aeußerung zuzumitteln sei. Die hochwürdigsten Herren Bischöfe erhalten also gerade im markantesten Stadium des Richtigstellungs-Verfahrens nicht bloß die eingehendste Kenntniß von den seitherigen Vorkommnissen im Richtigstellungs-Verfahren, sondern auch von dem Inhalte des von der Landesstelle beabsichtigten Erkenntnisses, so daß sie in den Stand gesetzt erscheinen, die kirchlichen Interessen noch vor der Hinausgabe dieses Erkenntnisses entsprechend wahrzunehmen und ihre Aeußerungen, auf welche auch bei allfälligen Recursen in der Ministerial-Instanz eingehendster Bedacht genommen werden wird, zu den Acten zu bringen.

Sollte der hochwürdigste Episcopat hierin nicht genügende Garantien rücksichtlich der kirchlichen Belange erblicken, so bleibt es Hochdemselben noch außerdem freigestellt, seinerseits, wie dies in einzelnen Diöcesen thatsächlich geschah, Weisungen und Instructionen an den unterstehenden Clerus ergehen zu lassen, welche jede Besorgniß einer bezüglichen Schädigung von Seite des fatirenden Seelsorgepriesters vollständig ausschließen.

Was die im Punkte 2 des Promemorias besprochenen Termine zur Einbringung der Einbekenntnisse des Localeinkommens des Seelsorgeclerus und zum Ministerialrecurse wider das Richtigstellungs-Erkenntniß der Landesstelle anbelangt, so wurden dieselben in der Durchführungs-Berordnung ebenfalls nur aus dem Grunde kürzer angenommen, weil sich sowohl in den Vertretungskörpern als aus geistlichen Kreisen der nahezu einstimmige Wunsch hören ließ, alles so einzuleiten, damit die Congrua-Aufbesserung sobald als möglich dem Seelsorgeclerus flüssig gemacht werde.

Da aber die hochwürdigsten Herren Bischöfe diese Termine für zu knapp bemessen erachten, so waltet meinerseits nicht der mindeste Anstand ob, dieselben zu verlängern, und erfließt unter einem eine demnächst im Reichsgesetzblatte zur Publicirung gelangende Ministerial-Berordnung, womit der Termin zur Einbringung der Einbekenntnisse des Localeinkommens bis Ende November l. J., der Termin zum Ministerial-Recurse wider das Richtigstellungs-Erkenntniß der Landesbehörde aber auf zwei Monate vom Tage der Zustellung des anzufechtenden Erkenntnisses ausgedehnt wird.

Was die im Punkte 3 des Promemorias berührte Frage anbelangt, welche Seelsorgegeistlichen als selbstständige Seelsorger und welche als Hilfspriester anzusehen sind, so vermag ich zwar bei dem Umstande, als diese Qualitäten aus, in den Gesetzen angegebenen Merkmalen resultiren, der Entscheidung der einzelnen Fälle im ordentlichen Instanzenzuge nicht vorzugreifen, erlaube mir aber beizufügen, daß die Begriffe „selbstständige“ und „eigene Jurisdiction“ von der Regierung als identisch angesehen werden und daß die Ausübung der selbstständigen Seelsorge einen Seelsorgesprenkel (Pfarrbezirk) voraussetzt, Pfarrbezirke aber nur mit staatlicher Genehmigung errichtet werden können.

Die im Punkte 4 des Promemorias besprochene Fertigung der Anhangsaffionen durch die selbständigen Seelsorger erklärt sich theils durch die hierarchische Ueberordnung derselben über die ihnen beigegebenen Hilfspriester, theils wollte hiemit eine Gewähr dafür gefunden werden, daß die den Hilfspriestern aus dem Pfründen-Einkommen oder durch die Hand des selbständigen Seelsorgers zukommenden Bezüge richtig in die Anhangsaffion eingestellt wurden.

Zum Punkte 5 des Promemorias erlaube ich mir Euer Eminenz mitzutheilen, daß ich von der Beibringung der legtabjustirten Kirchen-Rechnung und Pfründen-Einkommens-Affion zum Einbekenntnisse des Local-Einkommens in der unter einem ersließenden Ministerial-Verordnung unter der Bedingung Abstand nehme, daß die letztere bei der Landesstelle erliegt, was nicht in allen Kronländern der Fall ist, und daß die erstere über Verlangen der Landesstelle in einzelnen Fällen nachträglich vorgelegt wird.

Dagegen vermag ich von der Instruirung des Einbekenntnisses mit dem im Punkte 6 des Promemorias besprochenen specificirten Ausweise sämmtlicher Bezüge des Fatenten aus dem Religionsfonde nicht abzugehen, glaube jedoch, daß den Befürchtungen des hochwürdigsten Episcopates vorgebeugt werden kann, wenn in diesem Ausweise die Privatrechtstitel, auf welche sich einzelne dieser Bezüge etwa gründen, genau ersichtlich gemacht werden.

Zum Punkte 7 des Promemorias erlaube ich mir die Bemerkung, daß die Passirung der Kosten der Einbringung von Capitalszinsen oder Renten zufolge § 3, I, lit. d des Gesetzes vom 19. April 1885, R.-G.-Bl. Nr. 47 nur ausnahmsweise geschehen darf.

Im Hinblick auf die Finanzlage und die durch die Congrua-Aufbesserung veranlaßte erhebliche Mehrbelastung des Staatsschatzes mußte diese ausnahmsweise Passirung von den in der Ministerial-Verordnung vom 2. Juli 1885, R.-G.-Bl. Nr. 99, § 3, I, lit. d, Alinea 3 angegebenen Voraussetzungen abhängig gemacht werden.

Die im Punkte 8 des Promemorias besprochene Pauschalirung der Stolgebühren kann nur auf einer bestimmten Grundlage, beziehungsweise in allseitiger Erwägung der bezüglichen Verhältnisse geschehen, welche zu ermöglichen die Tendenz des § 3, I, lit. f der Durchführungs-Verordnung ist. Die Pauschalirung selbst ist in erster Linie im Einvernehmen zwischen den hochwürdigsten Herren Ordinarien und der Landesbehörde zu bewirken, in welchem Stadium den hochwürdigsten Ordinarien die Gelegenheit geboten erscheint, ihren Anschauungen unverholenen actenmäßigen Ausdruck zu verleihen, auf welche ich, falls es zur Feststellung des Stolgebührenpauschales durch mich gelangen sollte, nicht ermangeln werde, gebührenden Bedacht zu nehmen.

Rücksichtlich der im Punkte 9 des Promemorias des breiteren besprochenen Kanzlei- und Decanatsamtsauslagen erlaube ich mir Euer Eminenz zu bemerken, daß die Festsetzung der bezüglichen Beträge mit genauer Rücksichtnahme auf die — übrigens noch nicht vollständig eingelangten — Aeußerungen der einzelnen Ordinariate mittelst absonderter Verordnung erst erfolgen wird.

Was die im Punkte 10 des Promemorias beklagten wiederholten Einbekenntnisse des Local-Einkommens im Sinne der §§ 11 und 13 der Durchführungs-Verordnung anbelangt, so erlaube ich mir darauf hinzuweisen, daß auch nach den früheren Normen eine Neufatirung jederzeit angeordnet werden konnte, im Falle des Wechsels in der Person des Pfründners aber dann sogar stattfinden mußte, wenn eine Ergänzung der Congrua aus dem Religionsfonde seitens des Beneficiaten beansprucht wurde. Schon mit Rücksicht auf die Finanzlage vermag die Regierung nicht darauf zu verzichten, daß mit dem Eintritte einer Vermehrung des Local-Einkommens eines Seelsorgegeistlichen die demselben zukommende Congrua-Ergänzung aus dem Religionsfonde sobald als möglich herabgemindert werde, zu welchem Zwecke die obberührten Neufatirungen und Veränderungs-Anzeigen unerläßlich erscheinen. Die dem Cultusminister vorbehaltene Anordnung einer allgemeinen Neufatirung hat vorzugsweise die Beschaffung des nöthigen Materiales für etwaige legislative Maßnahmen zum Zwecke.

Die mit dem Gesetze vom 19. April l. J. und der Durchführungs-Verordnung vom 2. Juli l. J., R.-G.-Bl. Nr. 47 und 99 geregelte Einbekenntnung des Local-Einkommens der Seelsorgegeistlichkeit erfolgt nur behufs Ermittlung der derselben gebührenden Congrua-Ergänzung aus dem Religionsfonde, beziehungsweise Staatsschatze, und sind demnach die bezüglichen Ergebnisse für die Bemessung der Religionsfonds-Beiträge,

des Gebührenäquivalentes, allfälliger Concurrenz-Leistungen der selbständigen Seelsorger bei kirchlichen Bau-  
führungen zc. belanglos.

Von der Refundirung von Uebergenüssen der Seelsorgegeistlichkeit im Sinne des § 14 der Durch-  
führungs-Berordnung, welche im Punkte 11 des Promemorias berührt wird, dürfte wohl nur in einzelnen  
Fällen und da nur rücksichtlich geringfügiger Beträge die Rede sein.

Sollte es sich überhaupt ein- oder das anderemal um die Zurückerstattung eines bedeutenderen  
Betrages handeln, so möge sich der hochwürdigste Episcopat überzeugt halten, daß über Einschreiten des  
betreffenden Seelsorgepriesters und Befürwortung des betreffenden Ordinariates jederzeit billigste Rücksicht geübt  
werden wird.

Was die im Punkte 12 des Promemorias besprochene Frage anbelangt, ob sämtliche Provisoren  
ohne Rücksicht auf die Höhe des denselben zufolge § 5, Alinea 1 des Gesetzes vom 19. April 1885, R.-G.-Bl.  
Nr. 47 gebührenden Monatsgehältes oder nur diejenigen mit dem Minimal-Monatsgehälte von 30 fl. österr.  
Währ. berechtigt sind, die Stiftungsmessen nur gegen das diöcesanübliche Stipendium zu lesen, so läßt die  
in erster Linie in Betracht zu ziehende Textirung des § 5, Alinea 2 des bezogenen Gesetzes, beziehungsweise  
die ebendort gebrauchten Worte „Verweser erledigter Pfründen, deren Gehalt monatlich 30 Gulden beträgt“,  
die Motivirung des in der 104. (Abend-)Sitzung der IX. Session des Herrenhauses eingebrachten bezüglichen  
Antrages (Stenographische Protokolle Seite 1682) und der Umstand, daß die mit den Allerhöchsten Ent-  
schliefungen vom 19. Februar 1856 und 3. October 1858 allergnädigst zugestandene Inausgabestellung des  
diöcesanüblichen Messstipendiums für jede von dem Provisor persolvirte Stiftmesse in der Intercalar-Rechnung  
eben im Hinblick auf die damaligen geringfügigen Monatsgehälte der Provisoren von 20 und 25 fl., be-  
ziehungsweise seit 1858 von 25 und 30 fl., erfolgte, kaum einen Zweifel darüber übrig, daß diese Vergün-  
stigung mit einem höheren monatlichen Provisorengehälte als 30 fl. österr. Währ. nach dem Gesetze nicht zu  
vereinbaren ist und das Ministerium für Cultus und Unterricht kann seinerseits nicht die Verantwortung über-  
nehmen, in der Durchführungs-Berordnung über den ihm unzweifelhaft erscheinenden Sinn des Gesetzes  
hinauszugehen.

Schließlich kann ich der im Punkte 13 des Promemorias enthaltenen Auffassung des hochwürdigsten  
Episcopates, daß der aus dem Pfründen-Einkommen dotirte Hilfspriester auch seine nach dem Gesetze vom  
19. April 1885, R.-G.-Bl. Nr. 47 entfallende höhere Congrua zunächst aus dem Pfründen-Einkommen nach  
Zulänglichkeit der Mittel desselben zu erhalten habe, nur unbedingt beipflichten. Ich glaube aber, daß sich  
hieraus die unabweisbare Consequenz ergibt, daß diesfalls von dem Local-Einkommen einer Pfründe nur  
soviel zur Bestreitung eines seinerzeit auf das Pfründen-Einkommen überwiesenen Deficienten-Gehältes ver-  
wendet werden kann, als hievon über Begleichung der in erster Linie auf diesem Einkommen haftenden Congrua  
des selbständigen Seelsorgers und des Hilfspriesters noch erübriget.

Ich gebe mich der Hoffnung hin, daß diese Darlegungen über den Sinn und die Tragweite  
der Bestimmungen der Ministerial-Berordnung vom 2. Juni 1885, R.-G.-Bl. Nr. 99 und die gleichzeitig  
ergehende und demnächst im Reichsgesetzblatte erscheinende Ministerial-Berordnung im Belange der Erleichterung  
der Instruirung der Einbekenntnisse und der Verlängerung der Termine der citirten Ministerial-Berordnung  
dem hochwürdigsten Episcopate zur vollen Beruhigung dienen werden, in welcher Richtung ich mir noch bei-  
zufügen erlaube, daß es auch bei der praktischen Durchführung des Gesetzes vom 19. April l. J. R.-G.-Bl.  
Nr. 47 meine angelegentlichste Sorge sein wird, der wohlwollenden Tendenz des Gesetzes auf allen Punkten  
wirksame Geltung zu verschaffen.

Ich habe die Ehre, mit ausgezeichnete Hochachtung zu verharren

Curer Eminenz

ganz ergebener

**Conrad v. Gybesfeld.**

Wien, am 30. September 1885.

## **Zweite bisher unerledigt gebliebene Eingabe von 20. Jänner 1886.**

Hohes k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht!

Mit der Eingabe vom 9. September 1885 hat sich der Episcopat der im österreichischen Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder mit dem Ersuchen an das hohe k. k. Cultus- und Unterrichtsministerium gewendet, rücksichtlich der unterm 2. Juli v. J. (N.-G.-Bl. Nr. 99) zum provisorischen Congruageetze vom 19. April v. J. (N.-G.-Bl. Nr. 47) erlassenen Durchführungsverordnung einige Aenderungen eintreten zu lassen.

In theilweiser Würdigung dieser Eingabe erließ die Nachtragsverordnung vom 30. September v. J. (N.-G.-Bl. Nr. 149). Die ergebenst gefertigten Bischöfe fühlen sich dem hohen Ministerium dafür zu aufrichtigem Danke verpflichtet, den sie sich hiemit auszusprechen beehren.

Dies kann sie jedoch nicht hindern, gleichzeitig zu erklären, daß sie eine weitergehende Berücksichtigung ihrer in der Eingabe vom 9. September niedergelegten Wünsche erwarten zu können glaubten, und daß sie die Gründe, welche das hohe k. k. Cultus- und Unterrichtsministerium in dem geehrten Antwortschreiben ddo. 30. September v. J., Z. 1003 C. II. M. hiegegen geltend machte, von der Unstatthaftigkeit ihres Begehrens nicht überzeugen konnten.

Deshalb erlauben sie sich, mit dieser erneuten Vorstellung an das hohe k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht heranzutreten.

1. Im Punkte 1 des bischöflichen Promemorias vom 9. September v. J. wurde das Verlangen gestellt: „Es mögen die Fissionsangelegenheiten auch fortan im Wege der kirchlichen Oberbehörden zur Verhandlung mit den Landesbehörden gebracht werden; es möge weiters die hierüber erfolgende Erledigung gleichfalls, wie bisher, den Ordinariaten zur weiteren Behandlung mitgetheilt werden; und es mögen namentlich die etwaigen Recurse im Wege der Ordinarie zur Vorlage gelangen, und diesen sonach die Möglichkeit geboten werden, im entscheidendsten Momente sich ebenfalls noch *in merito* auszusprechen.“

Zur Begründung dieses Verlangens wurde von den Bischöfen vor Allem auf die Thatfache hingewiesen, daß es sich bei den in Rede stehenden Fissionsverhandlungen „um Amtsgeschäfte kirchlicher Organe, in kirchlichen Angelegenheiten und zu kirchlichen Zwecken handelt“: um die Feststellung nämlich des Pfründeneinkommens aus „kircheneigenthümlichen“ Vermögensobjecten. — Es wurde weiters bemerkt, daß bei den Fissionsverhandlungen erfahrungsgemäß ganz wesentliche Rechte und Verpflichtungen der kirchlichen Vermögenssubjecte in Frage kommen können, und daß damit auch eine Anzahl anderer den kirchlichen Pfründen und Pfründnern obliegender Leistungen in mehr minder unmittelbarem Zusammenhange stehe. — Es wurde sich endlich berufen auf die den Bischöfen, selbst nach dem staatlichen Gesetze vom 7. Mai 1874, §§ 45 und 46, in Absicht auf das Kirchenvermögen und dessen Verwaltung zukommenden Rechte und Pflichten der Oberaufsicht, wie auch auf die im Art. 15 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867 (N.-G.-Bl. Nr. 142) der katholischen Kirche in Oesterreich vergewährten Rechte.

Zu Verfolg dieser Gründe stellten die Bischöfe das oben näher detaillirte Verlangen, es möchte, entsprechend der schon durch den kirchlichen Organismus gegebenen Stellung der kirchlichen Personen zu einander, wie auch entsprechend der rechtlichen Stellung der Kirche zu den kirchlichen Sachen, dem Fissionswesen eine solche formelle Behandlung zu Theil werden, daß die eben berührte doppelte Stellung auch in dem bezüglichlichen Geschäftsgange ihren Ausdruck finde.

Dieses gewiß begründete Verlangen der Bischöfe wurde vom hohen k. k. Cultus- und Unterrichtsministerium zu ihrem lebhaften Bedauern in der geehrten Antwort vom 30. September v. J., Zahl 1003, leider gar nicht berücksichtigt.

Es wird für den Vorgang der hohen Regierung vor Allem das Bestreben geltend gemacht, in Rücksicht auf die, eine möglichst rasche Abhilfe erheischende Lage des Seelsorgeclerus, und den einhelligen Wunsch der Vertretungskörper, das Verfahren zur Richtigtstellung der Fissionen möglichst zu vereinfachen. Die ergebenst Gefertigten ehren dieses Bestreben vollkommen und haben sich eben aus demselben Grunde in ihrem Promemoria das Ersuchen zu stellen erlaubt, es möchte die Instruirung der Fissionsvorlagen, z. B. bezüglich der Stolanachweisungen, vereinfacht werden. Allein, sie müssen sich auch die ergebenste Bemerkung gestatten, daß die allerdings traurige Lage des Seelsorgeclerus eine Ignorirung des kirchlichen Rechtsstandpunctes, wie sie

in der Durchführungsverordnung in der obangegebenen Richtung ohne Frage zu Tage tritt, gleichwohl nicht rechtfertigen kann, wie sie auch kein, von welcher Seite immer herrührendes Drängen auf möglichst rasche Behandlung je rechtfertigen könnte.

Die Ministerialverordnung vom 2. Juli v. J. (R.-G.-Bl. Nr. 99) ist aber auch nicht bloß zum Zwecke der Ermittlung der zunächst (mit 1. Jänner 1886) anzuweisenden Bezüge erlassen, zu welchem Ende also möglichste Beschleunigung erwünscht sein mochte; sondern sie soll ihrem ganzen Inhalte nach (conf. § 13 alinea 2) auch für die Zukunft die Norm bilden, nach der das provisorische Congrua-Gesetz zur Durchführung gelangen soll. Daß aber für alle Zukunft ein derart beschleunigter Gang nothwendig sein sollte, daß dadurch die Außerachtlassung des Rechtsstandpunctes ohneweiters entschuldigt werden könnte, das müssen die ergebenst Gefertigten in Abrede stellen.

Wenn es dem hohen Ministerium überhaupt um möglichste Beschleunigung der Sache zu thun war, dann war nach der unvorgreiflichen Meinung der Gefertigten der nun eingeschlagene Weg wohl nicht danach angethan, das angestrebte Ziel zu erreichen. Es mußten ja schon die früheren Erfahrungen bezüglich des Fissionswesens lehren, daß unmöglich in so kurzer Zeit die Menge der Fissionen Aller richtig gestellt werden könne. Es zog sich damals schon die Behandlung einer einzigen Fission oft Wochen und Monate lang hin; wie ließ sich erwarten, daß nun, wo es sich um die Durchführung eines neuen, an manchen Stellen recht unbestimmten Gesetzes an der Hand einer neuen, vielfach ebenso unbestimmten Ministerialverordnung handelt, die viel zahlreicher als sonst einlaufenden Fissionen alle in so kurzer Zeit sollten zum Abschlusse gebracht werden können? Nach dem unmaßgeblichen Dafürhalten der Gefertigten würde es sich beiweitem mehr empfehlen haben, wenn mit 1. Jänner d. J. à conto Anweisung etwa auf ein halbes Jahr auf Rechnung der inzwischen festzustellenden Congrua-Ergänzung stattgefunden hätte — eine Maßnahme, die ohnehin auch jetzt noch, bei dem angeblich beschleunigten Verfahren, vielfach nothwendig werden dürfte, wenn die Anweisung der neuen Bezüge gleich mit Beginn dieses Jahres überhaupt stattfinden soll. Inzwischen hätten die Einbekenntnisse schon von allem Anfange an mit mehr Nuße zusammengestellt werden können, und wäre schon dadurch mancher Anlaß zu Bemängelungen und Verzögerungen entfallen. Es wäre dann aber jedenfalls auch die Möglichkeit gegeben gewesen, den berechtigten Forderungen der Bischöfe die entsprechende Berücksichtigung zu Theil werden zu lassen. —

Uebrigens ist es gar nicht ersichtlich, wie in dem jetzt vorgeschriebenen Geschäftsgange nothwendig eine größere Beschleunigung liegen soll, als wenn der von den Bischöfen vorgeschlagene Weg eingehalten würde. Jedenfalls können die Ordinariate, was im § 4 und im ersten alinea des § 5, sodann im § 8 und 9 der Durchführungsverordnung den Bezirksbehörden vorbehalten ist, auch leisten; es braucht deshalb eine Verzögerung nicht einzutreten. Was sodann die im zweiten alinea des § 5 betrachteten Maßnahmen der Bezirksbehörden anbelangt, so können diese von den Landesbehörden, nachdem sie die Fissionen durch die Ordinariate erhielten, dann ebenso gut veranlaßt werden, wie jetzt zufolge § 6, alinea 1, die Bervollständigungen der Einbekenntnisse, die ihnen im Wege der Bezirksbehörden zukamen. Dazu kommt aber, daß die Ordinariate über die nach § 6 ihnen gewordene Mittheilung von der beabsichtigten Richtigestellung eines Einbekenntnisses sich veranlaßt sehen können, weitere Aufklärungen vom Fissionsleger einzuholen. Die Bischöfe können sich nun, nach mancherlei trüben Erfahrungen, nicht mit der Hoffnung schmeicheln, daß die Landesbehörden diese Aufklärungen, wenn sie mit den bisher gewonnenen Resultaten vielleicht nicht übereinstimmen, auf die Vorlage der Ordinariate hin ohneweiters acceptieren werden. Die Sache wird vielmehr an die Bezirksbehörde und von dieser vielleicht an die Gemeindevorsteherung gehen und so wird gar oft eine Verzögerung eintreten, die umso größer wird, je schwerer es namentlich bei Geldsachen gewöhnlich ist, einen einmal in den Acten niedergelegten Irrthum nachträglich wieder zu beseitigen, insbesondere, nachdem er mehrere Instanzen passirt hat. Wäre die Sache, wie es das Wesen derselben verlangt, von allem Anfange an den Weg durch das Ordinariat gegangen, so wäre es vielleicht nicht schwer gewesen, der Fission zugleich auch schon die nöthige Aufklärung beizugeben, wobei es ja dann der Landesbehörde noch immer unbenommen blieb, auch die Bezirksbehörde darüber einzuvernehmen. Weit entfernt also, daß der gegenwärtige Geschäftsgang die Erledigung in Wirklichkeit beschleunigte, wird er dieselbe gerade deshalb verzögern, weil es der kirchlichen Behörde, welche nicht nur an erster Stelle berufen, sondern an erster Stelle auch geeignet gewesen

wäre, über den Gegenstand, als einen kirchenrechtlichen, eine grundsätzliche Erklärung abzugeben, unmöglich gemacht wird, dies von vorneherein zu thun. Nach allem dem bedauern es die ergebenst Gefertigten, daß sie dem für diesen Punct der Durchführungsverordnung geltend gemachten Gründe der möglichsten Beschleunigung das Gewicht nicht zuerkennen können, welches das hohe k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht dafür in Anspruch nimmt.

Bezüglich des berechtigten Einflusses der Ordinariate auf die Richtigstellung der Einbekenntnisse — welchen Einfluß die Bischöfe in ihrer Eingabe vom 9. September v. J. gleichfalls als Grund für eine andere Gestaltung des bezüglichen Geschäftsganges geltend machten — betont die hochdortige Erwidern den Umstand, daß zu diesem Behufe § 6, *alinea* 1 der Durchführungsverordnung ohnehin eine über den früheren Vorgang in Faturungsangelegenheiten hinausgehende Bestimmung getroffen habe. Allein bei aller Anerkennung der wohlwollenden Intention müssen sich die ergebenst Gefertigten dennoch die Bemerkung erlauben, daß etwas wesentlich Neues dadurch nicht geschaffen ward. Denn auch bisher schon pflegten die Ordinariate in Fällen von zu Tage getretenen Meinungsverschiedenheiten vor der endgültigen Erledigung, eventuell auch unter Anschluß der Bezugsacten, einvernommen zu werden und erhielten sonach Gelegenheit, sich im Gegenstande zu äußern. Auf alle Fälle aber erfuhren sie durch die Zumittlung der Richtigstellungserkenntnisse, wie die adjuftirende Behörde sodann thatsächlich entschieden habe und erhielten sonach Gelegenheit, für ihre etwa abweichende Anschauung einzutreten. Gerade in dieser Hinsicht aber ist die den Ordinariaten in der Durchführungsverordnung angewiesene Stellung eine viel ungünstigere, als die frühere.

Denn was hilft es, zu wissen, was Jemand beabsichtigt, wenn man über das, was er sodann thatsächlich gethan, ob er seine ursprüngliche Absicht ausgeführt oder der dagegen erhobenen Vorstellung nachgegeben hat, in Unkenntniß und in der Unvermögenheit belassen wird, sich weiters zu verwenden. Nicht nur, daß diese Stellung der Ordinariate eine viel ungünstigere ist, als die dem politischen Behörden eingeräumte und der Spielraum, welcher kirchlichen Behörden in eminent kirchlichen Belangen nun angewiesen ward, ein viel geringerer, als der für die weltlichen Behörden bestimmte.

Wenn sodann gegen das Begehren der Bischöfe, daß ihnen auch beim Recursverfahren die Möglichkeit einer nochmaligen Neußerung geboten werde, speciell das eingewendet wird, daß ihnen durch § 6, *alinea* 1, ohnehin Gelegenheit gegeben ist, ihre Anschauungen zu den Acten zu bringen, und daß darauf bei allfälligen Recursen eingehendster Bedacht werde genommen werden, so muß diese Beschwichigung insoferne überraschen, als ja auch die Anschauungen der Landesbehörden bereits in den Acten erliegen und dieselben, obwohl rechtlich bei der Sache nicht derart interessirt, wie die Bischöfe nach § 9, Absatz 3 der Durchführungsverordnung doch neuerdings ihr Gutachten über die Recursausführungen abzugeben haben. Wäre der vom Ministerium ausgesprochene Grundsatz richtig, so wären darnach so ziemlich auch die Replik und Duplik, die Schlußrede und Gegenschlußrede belanglos, nachdem ja die Anschauungen der Betreffenden ohnehin schon in der Klage und in der Einrede niedergelegt sind. Wird hingegen eingewendet, daß die Bischöfe, respective die bischöflichen Ordinariate eben nicht Partei seien, so sind das auch die politischen Landesbehörden nicht. Wird aber für diese ihr behördlicher Charakter geltend gemacht, so sind hinwiederum auch die Ordinariate eine Behörde, eine kirchliche allerdings, die aber nach Recht und Billigkeit gerade deshalb vor allen Anderen gehört werden muß, wo es sich um kirchliche Personen und Sachen handelt.

Es kommt aber hiebei nicht bloß der kirchenbehördliche Charakter überhaupt in Betracht, sondern insbesondere auch der Umstand, daß den Bischöfen, wie bereits mehrfach erwähnt, nach kirchlichem und staatlichem Rechte auch die Aufsicht über das Kirchenvermögen und dessen Verwaltung zukommt. So wenig es nun angeht, daß irgend eine Behörde über das Vermögen eines Mündels oder Curanden, sowie über dessen Verwaltung endgiltig beschließe, ohne vor der Schlußfassung auch dessen Vormund oder Curator gehört zu haben, so wenig kann es einer gesunden Rechtsidee entsprechen, daß eine politische Behörde über kirchliche Vermögenssachen entscheide, ohne daß sie vor dem Entscheide auch die mit dem Aufsichtsrechte darüber ausgestattete kirchliche Behörde wieder zu Worte kommen lasse. Und so abnorm es genannt werden müßte, wenn eine Behörde über das Vermögen eines Mündels oder Curanden Verfügungen trafe, ohne den Vormund oder Curator davon auch nur in Kenntniß zu setzen, ebenso abnorm, ja geradezu verlegend muß es für die kirchliche Aufsichtsbehörde sein, wenn sie zufolge § 8 der Durchführungsverordnung nicht einmal einer Mittheilung der

über die Nichtigstellung des Einbekenntnisses ergangenen Erledigung der Landesbehörde gewürdigt wird und zufolge § 9 bei den Recursverhandlungen vollkommen ausgeschlossen und über deren Ausgang in Unkenntniß bleibt. Die ergebenst Gefertigten müssen es unumwunden aussprechen, daß gerade in den §§ 8 und 9 der Durchführungsverordnung die Ignorirung des kirchlichen Rechtes, sowohl in formeller als materieller Hinsicht, am allerschreidendsten und darum auch unannehmbaren zu Tage tritt.

In letzterer, nämlich der materiellen Hinsicht, bemerkt allerdings die hochdortige Antwort, daß es dem Episcopate, falls ihm die in der Durchführungsverordnung, § 6, alinea 1, gebotenen Garantien rücksichtlich der kirchlichen Belange nicht als genügend erscheinen, noch außerdem freigestellt bleibe, seinerseits, wie dies in einzelnen Diöcesen bereits thatsächlich geschehen sei, Weisungen an den Clerus ergehen zu lassen, welche jede Besorgniß einer Schädigung vollständig ausschließen. Allein, lehnte nicht die hohe Regierung das im Punkte 1 des bischöflichen Promemorias enthaltene, auch durch den Hinweis auf die materiellen Folgen begründete Petition um grundsätzliche Aenderung der Durchführungsverordnung mit dem Vorwande der möglichsten Beschleunigung des Verfahrens ab? Entweder ist es möglich, diese Beschleunigung auch mit den, vom hohen Ministerium in seiner Antwort angedeuteten bischöflichen Weisungen in Einklang zu bringen, in welchen Weisungen bekanntlich als ein Hauptpunkt auch der figurirt, daß die Fassionen vor allem Anderen dem Ordinariate in Vorlage gebracht werden; und dann konnte das diesbezügliche Petition nicht mit dem einfachen Hinweise auf die wünschenswerthe Beschleunigung übergangen werden. Oder aber, das geschah in der That nur wegen Unvereinbarkeit des erwähnten Petition mit dieser nun einmal als unverrückbares Ziel im Auge zu behaltenden Beschleunigung; wie sollten dann die Weisungen der Bischöfe überhaupt nur wirksam werden und allfällige Schädigung wirksam verhüten können? Aber selbst, wenn dieses der Fall wäre, so handelt es sich in der vorliegenden Frage gar nicht darum, was die Bischöfe im eigenen Wirkungskreise etwa veranlassen können, und auch nicht bloß um materielle Garantien, sondern auch darum, daß die den Bischöfen in Absicht auf kirchliche Personen und Sachen rechtlich zukommende Stellung dort, wo es sich um das Zusammenwirken mit den politischen Behörden handelt, auch formell den entsprechenden Ausdruck finde.

Nach allem dem können die Bischöfe sich nicht überzeugen, daß die vom hohen Ministerium in seiner geehrten Antwort vom 30. September angeführten nebensächlichen Gründe in der That ausschlaggebend gewesen seien für die Nichtbeachtung der im Punkte 1 des bischöflichen Promemorias auseinandergesetzten grundsätzlichen Bedenken gegen die Durchführungsverordnung. Nachdem seitens der hohen Regierung, ungeachtet der vielen und eindringlichsten Klagen und Vorstellungen, der Seelsorgeclerus Decennien lang in der bittersten Nothlage belassen worden war; nachdem selbst das neue Congrua-Aufbesserungsgesetz stellenweise, wie z. B. bezüglich der Provisoren, bereits wieder eine Auslegung erfährt, wodurch die Absicht der Aufbesserung zum Theile wieder vereitelt wird, so muß es jedenfalls Wunder nehmen, wenn die Nichtbeachtung eines Begehrens, daß die Staatsfinanzen nicht einen Kreuzer mehr gekostet und eine namhafte Verzögerung kaum herbeigeführt hätte, nun damit motivirt wird, die drückende Lage des Clerus erheische ehemöglichste Abhilfe und könne darum den Wünschen des Episcopates nicht entsprochen werden.

Je weniger aber die Bischöfe den gegen sie geltend gemachten Gründen eine Berechtigung zuerkennen können, desto mehr fühlen sie sich verpflichtet, an ihrem Standpunkte festzuhalten. Der in der Durchführungsverordnung vorgezeichnete Geschäftsgang enthält nur zu viel Ansätze, wie zu einer Art Säkularisirung des ganzen diesbezüglichen Verfahrens. Ist aber einmal die Form secularisirt und verstaatlicht, dann kann nur zu leicht auch die Säkularisirung und Verstaatlichung der Sache selbst folgen. Die Bischöfe sind weit entfernt, der hohen Regierung irgendwelche derartige Absichten auch nur von ferne unterstellen zu wollen; allein es kann ihnen wahrlich nicht verübelt werden, wenn sie dagegen sofort Stellung nehmen. Es ist ja nur zu bekannt, wie namentlich im Laufe der letzten hundert Jahre gerade in Oesterreich oft im Anfange nur leiseste Ansätze nach und nach zu den folgenschwersten Auswüchsen führten und welchen Schädigungen deshalb gerade auch in vermögensrechtlicher Hinsicht die katholische Kirche in Oesterreich ausgesetzt war. Die ergebenst Gefertigten erfüllen daher nur ihre Pflicht, wenn sie in Wahrung des kirchlichen Rechtsstandpunktes und des den Bischöfen nach kirchlichem und staatlichem Gesetze zukommenden Aufsichtsrechtes in Sachen des Kirchenvermögens ihre im Punkte 1 des Promemorias vom 9. September v. J. ausgesprochene und Eingang gegen-

wärtiger Vorstellung resumirte Forderung hiemit ausdrücklich erneuern, respective die damals sowohl, als auch in der Erklärung der bischöflichen Mitglieder des Herrenhauses in der Sitzung vom 24. März v. J. eingelegten Rechtsverwahrungen auch gegenwärtig wieder vollinhaltlich aufrecht halten.

2. Zu der im Punkte 3 des Promemorias berührten Frage, welche Seelsorgegeistlichen als selbstständige Seelsorger anzusehen seien, hat das hohe Ministerium erklärt, der Entscheidung der einzelnen Fälle im ordentlichen Instanzenzuge nicht vorgreifen zu können. Es lag und liegt den Bischöfen ferne, das hohe Ministerium zu irgend einer, im Gesetze nicht begründeten, oder demselben präjudicirenden Erklärung veranlassen zu wollen. Wohl aber muß ihnen auch gegenwärtig daran gelegen sein, gewissen Unbestimmtheiten des Ausdruckes in der Durchführungsverordnung schon im Vorhinein möglichst zu begegnen. Das umsomehr, als diese Unbestimmtheiten gerade in der vorliegenden Frage leider schon gegenwärtig störend auftreten.

Bekanntlich bestanden bereits vor der josephinischen Pfarr-Regulirung vielfach, und zwar unter verschiedenen Namen (als: Curatien, Curatbeneficien, Kaplaneien, Stationskaplaneien, Vicariate u. s. f.), und in einer bald größeren, bald geringeren Abhängigkeit von der Mutterpfarre, Curatien, die ein Mittelglied zwischen Pfarren und Hilfspriesterstellen bildeten. Nach den Pfarr-Regulirungsnormen nun erhielten viele solcher ehevor unselfbstständiger Curatien entweder schon gleich bei der ersten Regulirung oder in der Folgezeit unter Belassung ihres ursprünglichen Namens die völlige Unabhängigkeit von der Mutterpfarre, und wurden dieselben, mit Ausnahme des Gehaltes und Titels, den ganz neuerrichteten sogenannten Local-Kaplaneien oder Local-Curatien praktisch gleichgestellt. Es blieben höchstens nur einige Zeichen der früheren Dependenz aufrecht, z. B. die Abnahme des Taufwassers und der heiligen Oele von der Mutterkirche, die Theilnahme an den Processionen oder Patrociniën der letzteren, die Leistung eines Recognitionsszinses oder Absentgeldes, die Mitfertigung der Kirchen-Rechnungen durch den Pfarrer der Mutterpfarre und andere dergleichen, alles Dinge, welche nach den Grundsätzen des unterm 17. März 1819, Z. 8267, an die oberösterreichische Regierung hinausgegebenen Hofkanzlei-Decretes der Zuerkennung der Selbstständigkeit an eine Seelsorgestation nicht widersprechen. Sind solche Curaten auch nicht investirt (nach dem eben citirten Hofkanzleidecrete, welches bekanntlich mit der Absicht umging, sogar bei den doch selbstständigen Local-Curatien oder Kaplaneien die Investitur zu beseitigen, wo dieselbe etwa bestand, und ebenso auch nach dem Hofkanzlei-Decrete vom 14. Juli 1821, Z. 19.920, ist der Mangel der Investitur kein Hinderniß gegen den Charakter der Selbstständigkeit einer Seelsorgestation), so haben sie doch im Uebrigen vollständig gleiche Rechte, wie der Vorstand einer selbstständigen Pfarre oder Local-Kaplanei. Sie haben das Recht zu taufen und zu trauen (ohne daß sie, z. B. bezüglich der Trauungen, hiezu in den einzelnen Fällen vom Seelsorger der Mutterpfarre erst delegirt würden; in manchen Diöcesen hat vielmehr die Regierung selbst das früher übliche Verkünden auch in der Mutterpfarre, sowie die Ablieferung der Verkündstola an dieselbe abgestellt); sie haben ebenso das Recht, Beerbdiungen vorzunehmen und die sämmtlichen Matriken zu führen. Es fehlt nicht an solchen Curatien und Vicariaten, wo sogar Hilfspriester angestellt sind und außerdem noch Beneficiaten sich befinden. Wurden solche Curaten oder alte Kapläne (zum Unterschiede von den neuen Local-Kaplänen), trotzdem sie alle actus parochiales zu verrichten hatten, dennoch wie in einer Art Abhängigkeits-Verhältniß zur Mutterpfarre gedacht, so geschah das nicht so sehr aus dem Grunde einer jurisdictionellen Abhängigkeit von derselben, als vielmehr aus rein finanziellen Rücksichten, wie das mit aller Offenheit eine Hof-Verordnung vom 20. August 1786 eingestekt, wenn sie sagt: Die allerhöchste Absicht gehe nicht dahin, alle schon vorhin exponirten Kapläne und Curaten zu unabhängigen Local-Kaplänen oder Pfarrern zu erheben und damit ihren Gehalt aus dem Religionsfonds mit beträchtlichen Kosten und ohne wesentlichen Nutzen zu erhöhen. Natürlich, sie waren ja bereits da, hatten auch alle actus parochiales zu verrichten, wie ein selbstständiger Seelsorger, welcher Nutzen also für den Religionsfonds, ihnen auch noch einen höheren Titel (und damit auch einen höheren Gehalt) zu geben und zu sagen, sie seien rechtlich ebenso unabhängig wie bereits thatsächlich!

Die ergebenst Gefertigten sind der unvorgreiflichen Meinung, die hohe Regierung präjudicire gar nicht der Entscheidung einzelner Fälle im ordentlichen Instanzenzuge, wenn sie bereits demal erklärt, daß derart qualificirte Seelsorgestationen, mit eigenem, auch von der Regierung anerkannten Seelsorgs-Sprengel, bezüglich des Gehaltes zu den selbstständigen Pfründen zu zählen, und die respectiven Seelsorger nach der im § 1, Alinea 2 des Congrua-Gesetzes gegebenen Charakteristik als selbstständige Seelsorger zu behandeln seien.

Eine solche Erklärung erscheint um so nothwendiger, als, wie gesagt, bereits gegenwärtig hie und da die Tendenz hervortritt, solche Seelsorger nur als Hilfspriester zu behandeln, und weil denn die hohe Regierung doch wohl den bisherigen ganz und gar unbilligen Zustand nicht auch in Zukunft hin wird aufrecht halten wollen, wonach den betreffenden Priestern wohl die Lasten, nicht aber auch die normirten Bezüge eines selbständigen Seelsorgers zukommen. Eine solche Erklärung entspräche der eben bezeichneten Tendenz gegenüber auch nur dem ausgesprochenen Bestreben der hohen Regierung, den Seelsorgern möglichst rasch zu ihren Bezügen zu verhelfen; die in Rede stehenden Curaten, weil unbilligerweise bisher schon auf einen ihren Pflichten nicht entsprechenden Gehalt angewiesen, und doch zu eigenem Haushalte verpflichtet, verdienen vor allen Andern diese Rücksicht.

Für die Auffassung der Bischöfe in Betreff der Stellung solcher Curaten in Absicht auf den ihnen gebührenden Gehalt spricht deutlich genug, sowohl die Genesiss als auch die gegenwärtige Fassung des § 1 des Congrua-Gesetzes.

Nach der Regierungs-Vorlage (Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht und des Finanzministers vom . . . . . 2c.) wurde im § 1 zwischen Seelsorgern mit eigener und mit mandirter Jurisdiction unterschieden. Das Abgeordnetenhaus aber hat offenbar in der wohlwollenden Absicht, eine größere Zahl von Priestern in die Kategorie der „selbständigen“ Seelsorger einreihen, und mit einer höheren Congrua theilnehmen zu können, die von der hohen Regierung projectirte Fassung des § 1 dahin abgeändert, daß es nicht bloß die canonisch investirten Geistlichen zu den selbständigen Seelsorgern rechnete, sondern auch solche, die „sonst durch den Diözesanbischof zur selbständigen Ausübung der Seelsorge berechtigt sind, wie die Local-Kapläne (worunter nicht die investirten Local-Kapläne zu verstehen sind, da diese in die erste Kategorie gehören, sondern nicht investirte), die Pfarrvicare“, wozu es dann noch ein sehr bedeutames „u. s. w.“ hinzufügte, um anzuzeigen, daß die gebrachten Beispiele bloß exemplificativ zu nehmen sind, und daß in diese Kategorie auch Priester von ähnlicher Stellung wie die genannten, welchen Namen sie immer führen, folglich auch z. B. die nicht investirten Curatoren, die exponirten Kapläne oder Expositi und alle, welche factisch die Seelsorge unabhängig führen, einbezogen werden müssen.

Von dieser wohlwollenden Erweiterung, welche durch die Zustimmung des Herrenhauses und durch die allerhöchste Sanction Gesetzeskraft erhalten hat, scheint die Durchführungs-Verordnung vom 2. Juli d. J. wieder abgehen und mehr dem Sinne und Wortlaute der Regierungs-Vorlage sich nähern zu wollen, wonach die zweite Kategorie von „selbständigen“ Seelsorgern, wovon im § 1 des Congrua-Gesetzes die Rede ist, entweder ganz oder nahezu eliminirt und in die Reihe der bloßen Hilfspriester herabgedrückt wird. Die Bischöfe halten sich umso mehr für verpflichtet, am Wortlaute des Gesetzes festzuhalten, als die einfache Hilfspriester-Congrua von 300 fl. mit der Stellung und den Bedürfnissen solcher Geistlichen in gar keinem Verhältnisse steht; das umsoweniger, je häufiger gerade solche Geistliche in den allerentlegensten und unwirthlichsten Gegenden angestellt sind, und je kostspieliger deshalb gerade an solchen weitabgelegenen und von ordentlichen Verkehrswegen oft ganz abgeschnittenen Stationen die Beschaffung selbst der einfachsten Lebensbedürfnisse werden muß.

3. Im Punkte 4 des Promemorias erlaubten sich die Bischöfe eine Vorstellung gegen die Bestimmung der Durchführungs-Verordnung, daß die sogenannten „Anhangs-Fassungen“ in allen Fällen auch von dem selbständigen Seelsorger sollen mitzufertigen sein.

Das hohe k. k. Ministerium eröffnete seinerseits in seiner Antwort die Gründe seiner Bestimmung, die da sind: theils Ersichtlichmachung der hierarchischen Ueberordnung, theils Gewähr für die richtige Einbekennung der Bezüge des Hilfspriesters. Die Bischöfe haben nichts einzuwenden dagegen, wenn der hohen Regierung um Constatirung der bestehenden Ueberordnung auch in diesem Falle zu thun ist. Was aber den zweiten Grund anbelangt, so müssen sie für die Fälle, wo das Dotations-Vermögen des Hilfspriesters einen vom pfarrlichen Vfrüinden-Vermögen getrennten Vermögenskörper bildet, der vom Hilfspriester selbst verwaltet wird, eine Sicherstellung des Pfarrers für die Richtigkeit der Fassung, im Hinblick auf die Folgen, denen er nach §§ 5 und 10 der Durchführungs-Verordnung ausgesetzt sein kann, nach wie vor ablehnen. Eine solche Sicherstellung wäre dem Wesen nach nichts anderes, als wenn ein Pfarrer für die Richtigkeit der Fassung seines Nachbapfarrers einstehen müßte. In ihrer Antwort ist die hohe Regierung auf den von den Bischöfen betrachteten Fall, wonach das Beneficium des Hilfspriesters, eine vom Beneficium des selbständigen Seel-

forgers vollkommen getrennte juristische Persönlichkeit sein kann, gar nicht eingegangen. Sicherlich kann aus der ämtlichen Unterordnung des Hilfspriester-Beneficiums unter das pfarrliche Beneficium geschlossen werden.

4. Wenngleich die Bischöfe ihre in den Punkten 6, 7, 8 und 10 des Promemorias gemachten Bemerkungen durch die Gegenbemerkungen der hochdortigen Antwort nicht entkräftet erachten, so wollen sie doch Gesagtes nicht wiederholen; nur den Punkt 11 erlauben sie sich nochmals zu berühren und zu bemerken, daß der darin erwähnte Fall eben doch nicht so selten vorkommt, als die hohe Regierung annimmt. Die ergebenst Gefertigten sind sehr dankbar für die Zusicherung, daß jederzeit billigste Rücksichtnahme werde geübt werden. Allein sie müssen doch auch ihr Befremden darüber ausdrücken, daß man nicht einmal in diesem Punkte den Wünschen des Episcopates Rechnung trägt, obwohl derselbe eine Schädigung der Staatsfinanzen ja gewiß nicht involviret, andererseits aber durch die Rücksicht auf die trotz aller Aufbesserung eben doch nicht glänzende Lage des Seelsorge-Clerus und durch das Bestreben hinlänglich gerechtfertigt ist, den Priestern eine, wenn auch kleine, so doch erwünschte Erleichterung allgemein und schon im Vorhinein, und nicht erst in Folge weinwendiger Schreibereien von Fall zu Fall, zugänglich zu machen. Bemerket sei nur noch, daß dem diesbezüglichen Petition ein von der Regierung selbst geschaffenes Analogon zu Grunde lag; die Anmerkung 2 nämlich zur Tarifpost 40, a) des Gebührengesetzes, welche die wohlwollende Verfügung enthält, daß die Dienstverleihungs-Gebühr, wenn sie 20 fl. übersteigt, in zwölf gleichen Monatsraten abgestattet werden kann.

5. Gegenüber den Ausführungen der hohen Regierung, bezüglich der Verpflichtung der mit mehr als monatlichen 30 fl. dotirten Pfarr-Provisoren zur unentgeltlichen Persolvirung der Stiftungsmessen wollen sich die Bischöfe, nach dem bereits einmal Gesagten hier nur diese Bemerkung gestatten, daß Alinea 2, § 5 des Gesetzes nicht nothwendig die in der Durchführungs-Verordnung niedergelegte Interpretation verlangt. Es kommt eben Alles darauf an, auf welches Wort der Nachdruck gelegt wird. Liest man: Verweiser erledigter Pfründen... sind nicht verpflichtet, die Stiftungsmessen anders, als gegen Stipendium zu persolviren, so ist die Auffassung der hohen Regierung zweifelsohne richtig. Liest man hingegen: Verweiser etc... sind nicht verpflichtet, die Stiftungsmessen anders, als gegen das vom Bischof festgesetzte Stipendium zu persolviren, so ergibt sich daraus die Auffassung der Gefertigten. Daß nun gerade nach der Auffassung der hohen Regierung gelesen werden müsse, dafür spricht nicht der vorbestandene Status, nach welchem eben allen Provisoren für die Persolvirung von Stiftungsmessen ein Stipendium in der Intercalar-Rechnung einzusetzen erlaubt war, also auch bereits denen mit monatlichen 30 fl. Dafür spricht weiters auch nicht der Regierungs-Entwurf, der gerade in dieser Beziehung den Status quo ante vielmehr ausdrücklich aufrecht hielt; dafür nicht der Ausschuß-Entwurf, der diesbezüglich eine Bestimmung nicht enthält; dafür endlich auch nicht die Absicht des Antragstellers, der sicherlich den früheren besseren Zustand in dieser Hinsicht, und die günstigere Disposition des Regierungs-Entwurfes nicht verschlechtern wollte. Daß aber die fragliche Gesetzesstelle nach der Auffassung der Bischöfe jedenfalls gelesen werden könne, ohne dem Buchstaben auch nur die mindeste Gewalt anzuthun, dafür spricht der Umstand, daß nach dem vorbestandenem Status wohl alle Provisoren berechtigt waren, für die von ihnen persolvirten Stiftungsmessen ein Stipendium überhaupt in Anrechnung zu bringen, aber, seit dem Cultus-Ministerial-Erlasse vom 10. Juli 1872, Z. 5024, nicht in allen Fällen auch das vom Bischofe festgesetzte Stipendium ordinarium. Letzteres nun sollte in Zukunft mindestens den mit nur 30 fl. monatlich dotirten Provisoren ermöglicht und diese nicht gezwungen werden, die auf das Intercalare entfallenden Stiftungen gegen einen geringeren Betrag zu persolviren, als nur gegen das vom Bischof festgesetzte Stipendium ordinarium, wie dieses seit der allerhöchsten Entschließung vom 3. October 1858 bis zum eben citirten Ministerial-Erlasse geübt wurde. Nur in diesem Sinne wird dem früheren Zustande und dem Regierungs-Entwurfe gegenüber die im fraglichen Alinea bezweckte Verbesserung auch thatsächlich erreicht, und nur in diesem Sinne haben die bischöflichen Mitglieder des Herrenhauses für dieses Alinea gestimmt.

Zu der Bemerkung im bischöflichen Promemoria, daß nach der nun beliebten Deutung des Gesetzes ein mit monatlichen 40 fl. dotirter, aber mit jährlichen 200 Stiftungsmessen á 52½ kr. belasteter Provisor gegenüber einem mit monatlich 30 fl. honorirten aber von Stiftungsmessen ganz freien, im Ganzen nur um 15 fl. besser stehen würde, sei nur noch das hinzuzufügen erlaubt, daß früher ein Provisor, dem nach den

bestandenen Normen (beim Pfründen-Einkommen von mehr als 500 fl.) ein Gehalt von monatlichen 30 fl. C.-M. oder 31 fl. 50 kr. österr. Währ. zukam, und der 200 Stiftungsmessen zu persolviren hatte, sogar besser stand, als bei dem für die nämliche Kategorie nun bestimmten Gehalt von monatlichen 40 fl., aber mit der Verpflichtung zur unentgeltlichen Persolvirung der Stiftungen. Ein solches Resultat hat bei der Abstimmung für das bewußte Alinea gewiß Niemand beabsichtigt, und es dürfte aus alledem wohl klar genug hervorgehen, wie dem ganzen Zusammenhange nach mit den bei der Botirung vorgelegenen concreten Umständen diese Gesetzesstelle eigentlich zu verstehen sei. Die Bischöfe können darum nicht umhin, eine frühere Forderung, respective Verwahrung bezüglich dieses Punktes aufrechtzuerhalten.

Hiermit wären die Punkte, welche den Gegenstand des bischöflichen Promemorias und des hochdortigen Schreibens vom 30. September v. J., Zahl 1003 bildeten, soweit eine Neubesprechung derselben angezeigt erschien, erschöpft. Unterdessen sind einige neue Fragen aufgetaucht, welche einer Auseinandersetzung bedürfen. So ist es

6. vorgekommen, daß Pfründen-Fassionen ohneweiters auch dort abverlangt wurden, wo bisher der Hilfspriester bezüglich seiner Dotation nicht auf die Pfründe systemisirt war. Die Befertigten glauben, daß ein solcher Vorgang nicht im Gesetze vom 19. April 1885, N. G.-Bl. Nr. 47 begründet ist. Das Gesetz schafft an keiner Stelle eine neue Systemisirung, so daß dorten, wo bisher eine Verpflichtung, den Kaplan (Cooperator, Hilfspriester) aus der Pfründe zu dotiren nicht bestand, dieselbe nun kraft dieses Gesetzes ohneweiters in's Leben gerufen worden wäre. Das Gesetz hat wohl bestimmt, daß dort, wo eine derlei Verpflichtung bisher bereits vorhanden war, aber wegen unzureichender fassionsmäßiger Local-Einkünfte vielleicht nicht zur Ausübung gelangen konnte, dieselbe nunmehr in Kraft zu treten hat, wenn und insoweit die neue Berechnungsart eben auch andere Local-Einkünfte ergibt. Für diese Auffassung spricht § 1, Alinea 1 des Gesetzes, welches daselbst von der Ergänzung des Minimal-Einkommens spricht, „insoweit dasselbe durch mit dem geistlichen Amte verbundene Bezüge nicht gedeckt ist“. Nun kann aber bei einer Hilfspriester-Stelle in Absicht auf die Einkünfte einer Pfarrpfründe insoweit von „mit dem geistlichen Amte verbundenen“ und daher rechtlich erzwingbaren Bezügen nicht die Rede sein, als eben diese Hilfspriester-Stelle nicht auf das Pfründen-Einkommen systemisirt und mit ihren Bezügen an die Pfründe gebunden ist. Im § 3, II. C wird ferner gestattet, in Ausgabe zu stellen, „Leistungen an Geld und Geldeswerth aus dem Grunde einer auf dem Einkommen haftenden Verbindlichkeit“. Nun aber haftet, wo der Hilfspriester nicht bereits bisher auf das Pfründen-Einkommen systemisirt war, wo vielmehr der Pfarrer allein das unbelastete Pfründen-Einkommen zu genießen hat, eine Verbindlichkeit zu Leistungen für den Hilfspriester nicht auf der Pfründe. Also kann in einem solchen Falle, wenn es sich um die Dotation für den Hilfspriester handelt, auch nicht ohneweiters und mit Außerachtlassung fremder Rechte auf das Einkommen der Pfarrpfründe, respective des Pfarrers ergriffen, und das respective Einbekenntniß abverlangt werden.

7. Bezüglich des in Ausgabe zu stellenden Stipendiums für die Messen, welche die Maximalzahl der zu persolvirenden Stiftungen übersteigen, ist irgendwo die Forderung erhoben worden, daß dabei nur die am schlechtesten dotirten Stiftungen in Betracht kommen dürfen. Allein so wahr der geltend gemachte Grund sein mag, daß Jeder trachten wird, die besseren davon selbst zu persolviren, ebenso wahr ist es andererseits aus dem ganz gleichen Grunde, daß die geringsten am wenigsten Jemand Anderer übernehmen wird. Die Bischöfe müssen daher, abgesehen von Recht und Billigkeit, eine solche Forderung schon im Interesse der Persolvirung der Stiftungen überhaupt zurückweisen.

Dagegen erlauben sie sich den Vorschlag zu machen, es möchte auf Verlangen der einzelnen Ordinariate gestattet werden, daß für alle bei einer Pfarre zu persolvirenden Stiftungen (selbstverständlich mit Ausschluß der stiftbriefflich uneinrechenbaren) das aus der Summe der übrigen Stiftungsbeträge und der Zahl der respectiven Stiftungs-Berichtungen sich ergebende Durchschnitts-Stipendium ermittelt und sonach der Betrag für die, die Normalzahl übersteigenden, stiftbriefflich einrechenbaren Messen nach diesem Durchschnitts-Stipendium in Ausgabe gestellt werde, wogegen die stiftbriefflich nicht einrechenbaren Messen, sowohl bei den Einnahmen (§ 3, I. g des Gesetzes) wie folgerichtig auch bei den Ausgaben außer Ansatz bleiben. Inwieferne aber in einer Diöcese dieser Berechnungsmodus mit dem Durchschnittsstipendium nach dem Urtheile des Bischofes nicht

durchführbar erschiene, müßte jedenfalls, wenn für die zur Hintangabe gelangenden Messen nicht bereits stiftbriefflich ein bestimmter Betrag festgesetzt ist, mindestens das diöcesanübliche Stipendium eingestellt werden können. Eben das müßten die Bischöfe verlangen, wenn ihr Vorschlag, der sich vom Standpunkte der Billigkeit ebenso, wie von dem der Einfachheit empfiehlt, die hochdortige Zustimmung nicht fände.

Was sodann die Normalzahl der zu persolvirenden Stiftungen anbelangt, so müssen die Bischöfe bei dieser Gelegenheit auch die sogenannten Religionsfonds- oder Dotationsmessen zur Sprache bringen und das Verlangen zu stellen sich erlauben, daß bei der Bestimmung der die Normalzahl übersteigenden Messen auch diese in Betracht gezogen werden. Denn auch diese sind Stiftungen im eigentlichen Sinne des Wortes, gegründet auf seinerzeitige Vermächtnisse, wovon die Regierung das Vermögen zu Zwecken des Religionsfonds an sich gezogen und dadurch auch die Verpflichtung übernommen hat, für die Persolvirung der gestifteten Messen zu sorgen. Wenn nun in die Auftheilung dieser Messen an die einzelnen Pfründen ein förmliches System gebracht und darnach genau bestimmt ist, wie viel Messen der einzelne Pfründner zu persolviren hat, wenn hiebei ferner genau sogar die einzelnen Stifter benannt sind, für welche die zugetheilten Messen applicirt werden müssen, so kann wohl nicht in Abrede gestellt werden, daß es sich hiebei für den einzelnen Priester um Verbindlichkeiten handelt, welche genau dieselbe Rücksicht verdienen, wie jene, wofür die Bedeckungs-Capitalien bei der einzelnen Kirche oder Pfründe selbst sich befinden. Letzterer Umstand afficirt ja das Wesen einer Stiftung als solcher gar nicht. Das oben ausgesprochene Begehren des Episcopates ist also mehr als hinreichend begründet. Daraus ergibt sich als spontane Folge, daß auch für diese Messen (Religionsfonds- oder Dotationsmessen), wenn dadurch die zu persolvirende Maximalzahl überschritten wird, mindestens das diöcesanübliche Stipendium in Ausgabe zu kommen hätte, nachdem eben auch hiedurch die Annahme von Manualstipendien unmöglich gemacht ist.

Eine ähnliche Bewandniß hat es mit den sogenannten Obligat- oder immatriculirten (oder ähnlich genannten) Messen, welche bei manchen Pfarren bestehen. Es sind dies Verpflichtungen, welche vielfach infolge von Siebigkeiten der Pfarrangehörigen an ihren Seelsorger entstanden sind, und meistens darin bestehen, daß dieser dem entgegen für die Geber an einigen Tagen, wo er sonst dazu nicht verpflichtet wäre, zu celebriren hat. Diesbezüglich nun wird es nur als recht und billig erachtet werden müssen, daß solche Messen, falls damit auch die Pflicht der Application für die Pfarrangehörigen verbunden und somit die Möglichkeit der Annahme eines Stipendiums ausgeschlossen ist, bei Bestimmung der Messenüberzahl, respective des dafür zu veranschlagenden Betrages gleichfalls in Betracht gezogen werden.

Noch einen Punkt müssen die Bischöfe bezüglich der Stiftungen zu berühren sich erlauben. Dieser betrifft die sonderbare, von einer Landesstelle hinausgegebene Verfügung, wonach in den Entwürfen der Stiftbrieife, welche erst nach dem Zeitpunkte der Wirksamkeit des neuen Congrua-Gesetzes zur Bestätigung gelangen, die Bestimmung, nach welcher die Stiftungs-Gebühren in die Congrua des Seelsorgers nicht einzubeziehen sind, künftighin zu entfallen hat. Wenn es dem Stifter offenbar freistehen muß und freisteht, seine Widmung an bestimmte Bedingungen knüpfen und dieselben in seinem Testamente, in seiner wie immer genannten Stiftungs- oder Widmungs-Urkunde zum Ausdruck zu bringen, dann muß es auch Demjenigen, welchem die Widmung zugebacht ist, freistehen (im Stiftbrief, oder in der Acceptations- oder in der Confirmations-Urkunde, oder wie immer das betreffende Schriftstück dann genannt werden mag) zu erklären, ob überhaupt und unter welchen Bedingungen er die Widmung zur Besorgung und Erfüllung übernehme. Und wenn nach dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche die Annahme selbst unbelasteter Vermächtnisse Jedermann freigestellt bleibt, wie sollten dann gerade die kirchlichen Personen ohneweiters zur bedingungslosen Annahme belasteter Vermächtnisse gezwungen werden können? Wie wenig der Stifter, ebensowenig kann der Bestiftete verhalten werden, bei seiner Stiftung, respective bei deren Annahme nicht nur etwa darauf zu sehen, daß der Staat daraus keinen Nachtheil habe, sondern überdies auch darauf, daß er sogar einen positiven Vortheil daraus ziehen könne; und es kann dem Bestifteten insbesondere nicht verwehrt werden, sich möglichst davor zu schützen, daß ihm aus der neuen Last statt eines entsprechenden neuen Vortheils einmal vielmehr ein Nachtheil erwachse. Deshalb sehen die Bischöfe sich gezwungen, gegen eine derartige Verfügung mit aller Bestimmtheit sich auszusprechen.

8. Wie man hört, ist an untergeordneter Stelle auch schon das versucht worden, bei Berechnung der Dienstjahre gelegentlich der Pensionirung eines Priesters diejenige Zeit in Abrechnung zu bringen, die er wegen Krankheit in zeitweiliger Defizienz zubringen mußte. Wenn das wirklich den Intentionen der hohen Regierung entsprechen sollte, dann müßten die ergebenst Gefertigten einen solchen Vorgang wohl als ein Unicum bezeichnen. Wie viele Beamte in der That gibt es beim Staatsdienste, die, ihre verschiedenen Beurlaubungen alle zusammengerechnet, eine mehr minder beträchtliche Anzahl von Jahren außer der activen Dienstleistung verbrachten, und denen gleichwohl diese Zeit bei der Pensionirung nicht in Abzug gebracht wird! Der Ausdruck „Dienstzeit“, wie er im Schema II zum § 6 des Congrua-Gesetzes gebraucht wird, rechtfertigt auch keineswegs die oben erwähnte Auslegung, und es mußte den gesammten Clerus wohl auf das Schmerzlichste berühren, wenn ihm bei Berechnung des ohnehin bescheidenen Betrages, mit dem er die Tage des Alters und der Krankheit zubringen soll, selbst die Zeit der Beurlaubung wegen unverschuldeter, zeitweiliger Leistungsunfähigkeit als mindernder Umstand in Anrechnung gebracht werden soll. Wahrlich es sind nicht die Annehmlichkeiten, sondern die Anstrengungen und Gefahren des Dienstes: ansteckende Krankheiten, beschwerliche Verfehgänge u. s. f., bei denen so mancher Priester, in seinen jungen Jahren schon, sich eine schwere, langwierige Krankheit holt, so daß er dann, wenn überhaupt, oft nach Monaten und Jahren erst wieder davon geneset: — sollte es da wohl der Humanität, um von Gerechtigkeit nicht zu reden, entsprechen, daß er dafür in seinen alten Tagen büße und darbe!

9. Endlich ist es die Einschränkung, welche bezüglich seiner Anwendbarkeit auf gewisse Kategorien von Geistlichen, dem Gesetze gegeben ward, die noch eine Besprechung verlangt. Es ist nämlich erklärt worden, daß diejenigen Geistlichen, welche nicht in der allgemeinen, sondern in einer besonderen Seelsorge beschäftigt sind, z. B. die Curat-Geistlichen der Kranken- und Versorgungshäuser, durch das Gesetz nicht berührt, d. h. seiner Wohlthat nicht theilhaft werden. Es ist das schon an und für sich ungerecht und unbillig, indem gerade solche Geistliche oft den beschwerlichsten und gefährlichsten Dienst haben. Es ist aber die Unterscheidung zwischen allgemeiner und Special-Seelsorge auch weder im Gesetze, noch in der Natur der Sache begründet. Nicht im Gesetze, welches diesen Unterschied nirgends ausspricht, sondern, in seinem Titel schon, ganz allgemein von der Dotation „der katholischen Seelsorgegeistlichkeit“ spricht, ohne Unterscheidung von General- und Special-Seelsorgern; welches auch nirgends verlangt, daß ein Seelsorger, um unter das Gesetz subsumirt werden zu können, alle die verschiedenen Arten der Seelsorge ausüben, oder daß der ihm zur Versorgung zugewiesene Kreis alle die verschiedenen Arten von Seelsorgebedürftigen umfassen müsse. Jene Unterscheidung entspricht aber auch nicht der Natur der Sache. Oder wird man einem Augenarzte an einer allgemeinen Krankenanstalt nachsagen können, er sei nicht im allgemeinen Krankendienste thätig gewesen, weil er nur Augenranke behandelte? und einem Militärintendanten, er sei nicht im allgemeinen Militärdienste gestanden, weil er nur in einer Branche arbeitete? Und wenn an einer Pfarre die Priester die verschiedenen Dienst-Verrichtungen derart unter sich vertheilten, daß der eine die Taufen, der andere die Trauungen, der dritte die Verfehgänge u. s. f. besorgte, so arbeitete der einzelne von ihnen nicht mehr in der allgemeinen Seelsorge? Es muß wahrhaft befremden, daß gerade dort, wo die Seelsorge als solche, d. h. als Sorge für die unsterbliche Seele und ihr Loos in der Ewigkeit, am allerintensivsten und unmittelbarsten auftritt, wo der Priester am Kranken- und Todtenbette steht, nur wie ein milderer Grad davon erblickt, und daher den betreffenden Geistlichen die Wohlthat der Aufbesserung vorenthalten werden will. Das müßte zur Folge haben, einmal, daß man überhaupt schwer Priester für solche an Opfern reiche Stellen ausfindig machen könnte, sodann aber, daß ihnen eine solche Dienstleistung möglicherweise auch bei Bestimmung des Deficientengehaltes nicht in Anrechnung gebracht wird. Der § 6 des Gesetzes spricht zwar von leistungsunfähig gewordenen Seelsorgern überhaupt; allein wer bürgt dafür, daß man solche Priester nicht auch dann als nicht im Gesetze begriffen erklärt, nachdem man dieses bereits nun bezüglich des Gehaltes gethan? Die Bischöfe erfüllen daher nur eine Pflicht der Gerechtigkeit, wenn sie verlangen, daß Priester, welche sich in Stellungen, wie die vorangegebenen oder ähnlichen befinden, bezüglich ihrer Gehalts- und Pensionsbezüge ganz gleich mit den übrigen Seelsorgegeistlichen behandelt werden.

Die ergebenst Gefertigten enthalten sich für diesmal, noch andere nicht minder wichtige Punkte bezüglich des Dotationswesens zur Besprechung heranzuziehen. Sie erlauben sich nur noch das dringendste Er-

suchen zu erneuern, die hohe Regierung wolle nicht ferner anstehen, den gerechten Wünschen des Episcopates wohlwollend Rechnung zu tragen, und die entsprechenden Aenderungen in den zur Durchführung des Gesetzes vom 19. April v. J., Nr. 47 R.=G.=Bl., erlassenen Verordnungen eintreten zu lassen.

Wien, am 20. Jänner 1886.

Im Namen des gesammten österreichischen Episcopates

**Cölestin Josef Cardinal Ganglbauer,**  
Fürsterzbischof.

### III.

## Republicirung der mit Currende vom 12. Oktober 1870, Nr. 2680, erlassenen Verordnung in Betreff der Collecturs-Theilung.

Es ereignen sich Fälle, daß Kaplanen, im Herbst angestellt, die Collectur für ein volles Jahr einheben und wenn sie im Verlaufe des Jahres versetzt werden, die ganze eingebrachte Sammlung, falls der Posten nach ihrem Austritte wegen Diöcesan-Verhältnissen zeitweilig nicht besetzt wird, sich zueignen. — Die Collectur leistenden Gemeinden werden darüber selbstverständlich ungehalten und sind diesbezüglich schon häufige Beschwerden hieramts vorgebracht worden. — Auch kommen bei Collecturs-Theilungen nicht selten Differenzen zwischen Vorgängern und Nachfolgern vor. Um derlei unliebsamen Beschwerden und Streitigkeiten vorzubeugen, wird Nachfolgendes zu genauer Beobachtung angeordnet:

1. Als Theilungsjahr wird das Intercalarjahr, d. i. der Zeitraum vom 1. Mai des einen bis zum 1. Mai des nachfolgenden Jahres festgesetzt.

2. Von der eingehobenen Collectur gebührt einem jeden Herrn Kaplan nichts mehr als das Ratum temporis, d. i. der auf die Dauer seiner Dienstes-Leistungen an einer Station entfallende Antheil von der für das Intercalarjahr eingegangenen Sammlung.

3. Der Rest wird, falls eine Theilung mit einem Vorgänger oder Nachfolger nicht zu geschehen hat, dem betreffenden Pfarrs-Vorsteher unter Mitwissenschaft der Pfarrkirchenpröbste und mit Inkenntnißsetzung der Pfarrs-Gemeinde zur Aufbewahrung ausgefolgt, damit für den Fall der Wiederbesetzung des zeitweilig unbesetzt gelassenen Postens noch während des Intercalarjahres, der Nachfolger sein Tangens finde, und damit, wenn während der Vacatur Seelsorgs-Aushilfen benöthiget werden, zur Bestreitung der Kosten hiefür ein Fond vorhanden ist.

4. Ist nach Ablauf des Intercalarjahres noch die ganze in Verwahrung gegebene Collectur oder doch ein Theil hievon vorhanden, so hat die Kirchen-Vorstehung (der Pfarrer mit den zwei Kirchenpröbsten) darüber dem Ordinariate die Anzeige zu machen, und zugleich den Antrag wegen Verwendung derselben zu stellen. Das Ordinariat wird bedacht sein, dem Pfarrer für die Zeit, in welcher er ohne Aushilfspriester oder eventuell nur mit einem Kaplane, sowie demjenigen Kaplane, welcher bei systemisirten zwei Kaplaneien durch einige Zeit allein dienen mußte, für die größere Mühewaltung einen entsprechenden Antheil an der vorhandenen Collectur zuzuerkennen, während der noch verbleibende Rest nach dem Antrage der Kirchen-Vorstehung, wobei besonders der Wunsch der collecturgebenden Pfarrs-Inassen zu berücksichtigen kommt, zu anderen Zwecken, als etwa zu Bauberstellungen bei Kaplans-Wohnungen oder zur Beschaffung von Inventarial-Einrichtungstücken für die Kaplane u. dgl. zu verwenden sein wird.

Für die Beobachtung der gegenwärtigen Verordnung werden bei sich ergebenden Fällen die Pfarrs-Vorsteher verantwortlich gemacht.

IV.

**Recurse gegen landesbehördliche Entscheidungen über die zum Zwecke der Congrua-Regulierung vorgelegten Fassionen sind Stempelpflichtig.**

Das hohe k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht hat mit dem Erlasse vom 20. Dec. 1886, Z. 23.864, anher eröffnet, daß das k. k. Finanz-Ministerium anlässlich eines vorgekommenen Falles auszusprechen befunden hat, daß sich die Stempelfreiheit, welche laut des Cultus- und Unterrichts-Ministerial-Erlasses vom 10. April 1886, Z. 6250, den Eingaben und deren Beilagen gewährt wurde, mit welchen die selbständigen katholischen Seelsorger und systemisirten Hilfspriester zum Zwecke der Congrua-Ergänzung die Einbekenntnisse vorlegen, auf die gegen die Erkenntnisse der Landesbehörde einzubringenden Recurse nicht erstreckt, da in diesem Falle der Befreiungsgrund, daß es sich um eine von amtswegen einzuleitende Angelegenheit handle, wegfällt.

Dies wird den Wohllehrwürdigen Herren Seelsorgern zur Benehmungs-Wissenschaft hiemit zur Kenntniß gebracht. Hierzu wird bemerkt, daß die fraglichen Recurse binnen 4 Wochen nach Zustellung der betreffenden Entscheidung einzubringen sind. (Siehe § 9 der k. k. Ministerial-Berordnung vom 2. Juli 1885 im Diözesan-Berordnungs-Blatte III. 1885).

V.

**Rechnung**

über die **Empfänge** und **Ausgaben** des fürstbischöflichen Knabenseminars „**Victorinum**“ vom 15. September 1885 bis dahin 1886, d. i. vom Schuljahre 1885/6.

		Capitalien		In Barem	
		fl.	kr.	fl.	kr.
<b>I. Empfänge:</b>					
<b>A. Cassareit mit 15. September 1885.</b>					
1	In Barem . . . . .	—	—	178	73 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
2	An Capitalien . . . . .	35686	93	—	—
<b>B. Neue Empfänge:</b>					
3	Interessen von Activ-Capitalien . . . . .	—	—	1612	33
4	Miethzins vom Victorinum-Haus in Marburg . . . . .	—	—	500	—
5	Pachtzins von einem Acker am Draufelde . . . . .	—	—	13	—
6	Für 7 Startin Wein (1885) in Allerheiligen . . . . .	—	—	840	—
7	Für den Wein des Weingartens in Kollos (1885) . . . . .	—	—	50	—
8	Für 13 Cimer Wein (1885) in Polensak . . . . .	—	—	105	—
9	An Stolgebühren aus dem M. Dolinar'schen Nachlasse . . . . .	—	—	19	15
10	An Caution für den Glavnit'schen Acker . . . . .	—	—	214	45
11	Theilbetrag für den verkauften Weingarten in Polensak . . . . .	—	—	200	—
12	Ein Antheil aus dem Fr. Srol'schen Nachlasse . . . . .	—	—	120	—
13	Theilbetrag für den verkauften Acker am Draufelde . . . . .	—	—	140	—
14	In die Sparkasse gelegt Büchl Nr. 57436 . . . . .	600	—	—	—
Summe der Empfänge . . . . .		36286	93	4022	66 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>



## Rechnung

über die **Empfänge** und **Ausgaben** des fürstbischöflichen Knabenseminars „**Maximilianum**“  
vom 15. September 1885 bis dahin 1886, d. i. vom Studienjahre 1885/6.

		Capitalien		In Barem	
		fl.	fr.	fl.	fr.
<b>I. Empfänge:</b>					
<b>A. Cassarest mit 15. September 1885:</b>					
1	In Barem . . . . .	—	—	—	—
2	An Capitalien . . . . .	35224	26	—	—
<b>B. Neue Empfänge:</b>					
3	Zinsen von Activ-Capitalien . . . . .	—	—	1617	13
4	Für verloste Krain. Grundentl.-Oblig. Nr. 10 erhalten . . . . .	—	—	99	20
5	Erträgniß des Weingartens in Hrenca . . . . .	—	—	476	18
6	Silber-Rente Oblig. Nr. 849283, im Juli gekauft per . . . . .	100	—	—	—
Summe der Empfänge . . . . .		35324	26	2192	51
<b>II. Ausgaben:</b>					
1	Für die Verpflegung der Zöglinge und des Hauspersonals . . . . .	—	—	1700	—
2	Der Abgang vom Jahre 1884 . . . . .	—	—	338	18 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
3	Feuerversicherung für Hrenca . . . . .	—	—	9	23
4	Das Expensar dem Dr. Fr. Rabaj für den Weingarten in Hrenca . . . . .	—	—	57	40
5	Die Bestellung des Weingartens in Hrenca und Reparaturen . . . . .	—	—	354	99
6	Das Vitalicium der Barbara Obros . . . . .	—	—	77	70
7	„ „ „ Rosa Koren . . . . .	—	—	100	80
8	Verschiedene Auslagen für Stempel, Postporto zc. . . . .	—	—	9	19
9	Die verloste Krain. Grundentl.-Oblig. Nr. 10 kommt in Abfall . . . . .	100	—	—	—
10	Für Silber-Rente, Oblig. Nr. 849283, nach dem Course pr. 85 fl. 60 fr. 100 fl. . . . .	—	—	85	60
Summe der Ausgaben . . . . .		100	—	2733	9 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
Werden die Einnahmen entgegengehalten per . . . . .		35324	26	2192	51
So ergibt sich mit 15. September 1886:					
a) der Stand der Capitalien per . . . . .		35224	26	—	—
b) ein Abgang per . . . . .		—	—	540	58 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
<b>Capitalien des Maximilianum:</b>					
1.	Privatschuldbriefe . . . . .	8374 fl. 26 fr.			
2.	Staatsschuldb-Verschreibungen steuerfrei . . . . .	5000 „ — „			
3.	„ „ (Silber-Rente). . . . .	6400 „ — „			
4.	„ „ (Noten-Rente). . . . .	12150 „ — „			
5.	Staatslose 1860 . . . . .	500 „ — „			
6.	Grundentlastungs-Obligationen . . . . .	100 „ — „			
7.	Sparkassabüchel . . . . .	2700 „ — „			
Zusammen obige . . . . .		35224 fl. 26 fr.			
An Realitäten besitzt das Maximilianum einen Weingarten in Hrenca, Pfarre St. Peter bei Marburg.					

## Rechnung

über die **Einnahmen** und **Ausgaben** der Vorstehung des fürstbischöflichen Knaben-Seminars  
vom 15. September 1885 bis 15. September 1886.

Post- nummer	Gegenstand	Betrag	
		fl.	fr.
<b>A. Einnahmen:</b>			
1.	Vom Hochwürdigsten F. B. Consistorium auf Rechnung:		
	a) des Maximilianums . . . . . fl. 1700.—		
	b) des Victorinums . . . . . „ 1700.—		
		3400	—
2.	Sustentations-Beitrag der Zöglinge . . . . .	1734	—
	Summe . . . . .	5134	—
<b>B. Ausgaben:</b>			
1.	Cassa-Deficit aus vorhergehendem Jahre . . . . .	7	73
2.	Verköstigung der Zöglinge . . . . .	3634	67
3.	Reinigung der Wäsche . . . . .	297	26
4.	Beleuchtung und Beheizung . . . . .	284	90
5.	Krankenpflege . . . . .	70	91
6.	Dienstpersonale . . . . .	288	70
7.	Reparaturen, Anschaffungen und Erfordernisse des Hauses . . . . .	462	26
8.	Gefangs-Unterricht . . . . .	40	—
9.	Verschiedene Auslagen . . . . .	7	80
	Summe . . . . .	5094	23
	Stellt man die Summe der Empfänge per . . . . .	5134	—
	entgegen der Summe der Ausgaben per . . . . .	5094	23
	so ergibt sich ein Cassa-Ueberschuß per . . . . .	39	77

Marburg, am 15. September 1886.

**Dr. Johann Mlakar,**  
Regens des F. B. Knaben-Seminars.

## VI.

### Anempfehlung des bosnischen Kirchenblattes Vrhbosna.

Mit Anfang des Jahres 1887 wird vom hochwürdigsten erzbischöflichen Domkapitel in Sarajevo ein neues katholisches Kirchenblatt, „Vrhbosna“ betitelt, in bosnischer Sprache herausgegeben werden, dessen Hauptaufgabe es sein wird, die katholischen Seelsorger zu belehren und anzuweisen, wie sie ihr Hirtenamt zur Ehre Gottes und zum Heile der Gläubigen mit gutem Erfolge besorgen können.

Diese Zeitschrift wird allmonatlich zweimal im Quartformat erscheinen. Der ganzjährige Pränumerations-Betrag ist 3 fl. 50 kr.

Auf diese Kirchenzeitung wird der Wohlerwürdige Diözesan-Clerus hiemit aufmerksam gemacht, und wird solche demselben empfohlen.

## VII.

### Diöcesan-Nachrichten.

Seine k. k. Apostolische Majestät haben dem Titl. Herrn Josef Altmann, Jubelpriester, F. B. geistl. Rath und Pfarrer zu Studeniz, das goldene Verdienstkreuz mit der Krone Allergnädigt zu verleihen geruht.

Zu **geistlichen Räten** wurden ernannt die Herren: Johann Skuhala, Pfarrer in Luttenberg; Johann Šribar, Dechant und Pfarrer in Skališ; Dr. Johann Mlakar, Professor der Dogmatik und Regens des F. B. Knabenseminars; Dr. Josef Pajek, Religionsprofessor am k. k. Ober-Gymnasium in Marburg, und Dr. Augustin Kukovič, Subdirektor des F. B. Priesterhauses und provisorischer Professor des Kirchenrechtes und der Kirchengeschichte.

**Instituiert** wurden als Pfarrer die Herren: Paul Rath auf die Pfarre St. Nikolaus bei Wiederdries, Josef Fleck auf die Pfarre Zaring und Anton Fischer d. ä. auf die Pfarre St. Jakob in W. B.

Als **Dechant** wurde für das Dekanat Zaring bestellt Herr Josef Fleck, Pfarrer zu Zaring.

Als **wirkliche Professoren** wurden an der F. B. theologischen Lehranstalt ernannt: Titl. Herr Dr. Augustin Kukovič für das Kirchenrecht und für die Kirchengeschichte, dann die Herren: Anton Rbar für das Bibelstudium N. B. und Dr. Franz Feus für das Bibelstudium U. B. und für die orientalischen Dialekte. Herr Franz Dovnik wurde berufen als provisorischer Professor der Moraltheologie.

**Bestellt** wurden Herr Josef Černko als Pfarrprovisor in Lembach, Herr Mathias Proco als Spiritualprovisor zu St. Ulrich in Podgorje und Herr Josef Sinko als Spiritualprovisor in Witschein.

Als **Kaplan** wurde wieder angestellt der Provisor Franz Šalamon zu St. Georgen a. d. Stainz.

**Ueberseht** wurden die Herren Kaplanen: Anton Inkret nach Ponikf, Blasius Kukovič nach Trisail II., Franz Černensšek nach Laf, Mathias Stoklas nach Pl. Kreuz b. Luttenberg, Jakob Vidovič nach Mahrenberg, Franz Pečnik nach Laufen, Michael Schmid nach Weitenstein I., Mathias Goršič nach St. Veit bei Ponikf, Franz Arnus nach St. Ruprecht in W. B., Franz Geč nach Friedau, Johann Stajanko nach Monsberg, Markus Stuhec nach Zaring, Josef Rostaher nach St. Marein I., Jakob Zupanič nach St. Lorenzen in W. B., Vincenz Kolar nach St. Urban bei Pettau, Josef Sattler nach St. Barbara bei Antenstein und Caspar Kačičnik nach Großsonntag.

**Unbesetzt** sind geblieben: Die I. Kaplanei zu St. Martin bei Wind-Graz, die II. Kaplanei zu St. Peter bei Radkersburg und die Kaplaneien zu St. Andrä in Leskovec und in Leutsch.

## F. B. Saverter Ordinariat zu Marburg

am 28. Dezember 1886.

Jakob Maximilian,  
Fürstbischof.